Volkszählung 1970 Schlagwortverzeichnis

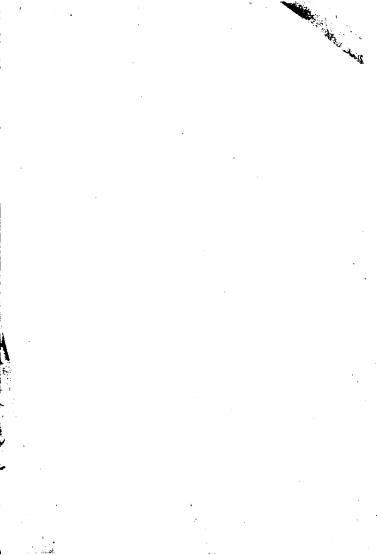
Statist. Bundesamt - Bibliothek

Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung am 27. Mai 1970

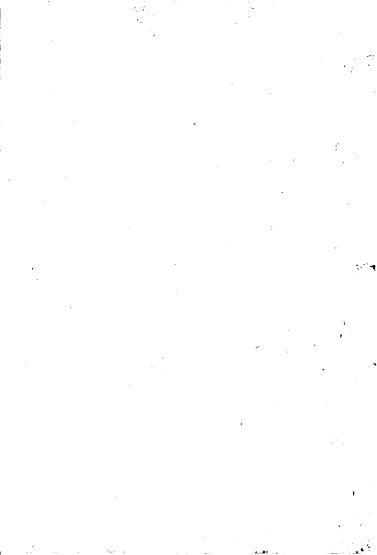
Schlagwortverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

			Seite
Teil	ŀ.	Hinweise zum Zählungsablauf	់ 1
Teil	II A.	Hinweise zu den Fragen im Volkszählungsbogen	41
Tell	HB.	Hinweise zu den Fragen im Arbeitsstättenbogen	93
Teil	Ħ.	Alphabetisches Register	107



Teil I. Hinweise zum Zählungsablauf



1. Abmeldung

Siehe Anwesende Personen (Nr. 11)

2. Abwesende Haushalte

Siehe Anwesende Personen (Nr. 11)

3. Abwesende Haushaltsmitglieder

Siehe Anwesende Personen (Nr. 11)

4. Agenten

Selbständige Agenten haben einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen. Siehe auch Handelsvertreter (Nr. 99)

5. Alliierte

Siehe Ausländische Streitkräfte (Nr. 20)

6. Ambulantes Gewerbe

Wenn ein Haushaltsmitglied ein Gewerbe im Umherziehen (Wandergewerbe, Straßenhandel) ausübt, ist dafür ein Arbeitsstättenbogen in der Wohnung auszufüllen.

Siehe auch Verkaufsstände (Nr. 213)

7. Anmeldung

Siehe Anwesende Personen (Nr. 11)

8. Anstalten

Welche Einrichtungen als Anstalten zu erfassen sind, geht aus der Anstaltsliste, Seite 2, hervor. Für größere Anstalten wurden Sonderzählbezirke gebildet, während kleinere Anstalten (z. B. Hotels u. dgl.) im normalen Zählbezirk mit erfaßt werden müssen. Beherbergungsbeiteibe gelten nur dann als Anstalt, wenn mindestens 11 Personen des Personals (einschl. tätiger Inhaber und Mithelfender Familienangehöriger) im Betriebsgebäude wohnen.

Siehe auch Beherbergungsbetrieb (Nr. 26)

Für jede Anstalt, die Personen beschäftigt, ist — soweit nicht dem Zähler ein Kontrollzettel ausgehändigt wird — vom Leiter auch ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen; des weiteren für jede anstaltseigene oder sonstige Arbeitsstätte auf dem Anstaltsgelände, soweit nicht überwiegend für den Eigenbedarf der Anstalt gearbeitet wird (z.B. Korbflechterei in Blindenheimen, Friseure, Insassen mit selbständiger Tätiakeit ohne feste Arbeitsstätte).

9. Anstaltsliste

Für die Erfassung von Anstalten stehen besondere Anstaltslisten zur Verfügung, in die die Volkszählungs-, Haushalts- und Arbeitsstättenbogen der betreffenden Anstalt einzulegen sind.

Während die Fragebogen von Personen, die keinen eigenen Haushalt führen, unmittelbar in die Anstaltsliste einzulegen sind, werden die Fragebogen von Privathaushalten im Anstaltsbereich mit ihren Haushaltsbogen in die Anstaltsliste eingelegt.

Nähere Einzelheiten können Sie der Vorderseite der Anstaltsliste entnehmen.

Die erforderlichen Angaben über Gemeinschaftsverpflegung, Zahl der Personen in der Anstalt und Bezeichnung der Anstalt (Vorderseite der Anstaltsliste), die Anstaltsart (Seite 2) sowie die Aufzählung der Arbeitsstätten auf dem Anstaltsgelände (Seite 3) sind vom Anstaltsleiter oder von der Anstaltsverwaltung zu machen; die übrigen Eintragungen sind vom Zähler vorzunehmen.

Siehe auch Anstalten (Nr. 8)

Leben in einer Privatwohnung mehrere nicht miteinander verwandte oder verschwägerte Personen, so zählt jede Person als eigener Haushalt.

10. Anstaltswerkstätten

Siehe Anstalten (Nr. 8)

11. Anwesende Personen

Für alle am Stichtag zum Haushalt gehörenden Personen ist ein Fragebogen auszufüllen, jedoch nicht für Personen, die nur besuchsweise anwesend sind, es sei denn, sie haben im In- oder Ausland keinen weiteren Wohnraum.

Umgekehrt muß für alle Haushaltsmitglieder, die am Zählungsstichtag aus beruflichen oder sonstigen Gründen abwesend sind, ein

Volkszählungsbogen ausgefüllt werden. Grundsätzlich sind an jedem Wohnort, also auch am Ort der Nebenwohnung, Erhebungspapiere auszufüllen.

Beispiel: Für den Ehemann, der am Arbeitsort in Untermiete oder einer Arbeiterunterkunft wohnt, ist sowohl am Familienwohnsitz als auch am Arbeitsort ein Fragebogen auszufüllen. Das gleiche gilt für Schüler und Studenten, die am Ort der Schule/Hochschule ein Zimmer bewohnen. — Bei dauernd getrennt lebenden Ehepartnern ist nur für den Ortsanwesenden ein Volkszählungsbogen anzulegen.

Auch das Wochenendhaus ist ein weiterer Wohnsitz.

Für Haushaltsmitglieder, die ihre **Wehrpflicht** ableisten oder die sich auf Wehrübung befinden, sind jedoch keine Fragebogen anzulegen. Für diese Personen gehen der Gemeinde ausgefüllte "Soldatenbogen" zu.

Haushaltsmitglieder im Ausland sind ebenfalls zu erfassen, es sei denn, daß sie dauernd im Ausland bleiben wollen.

Die Meldung bei der Meldebehörde spielt für die Erfassung der zu zählenden Personen keine Rolle. Für zum Haushalt gehörende, aber nicht gemeldete Personen ist ebenfalls ein Fragebogen auszufüllen.

Siehe auch Stichtag der Zählung (Nr. 198)

Wird ein Haushalt trotz mehrmaligen Aufsuchens nicht angetroffen, so ist zu versuchen, den Grund und die Dauer der Abwesenheit beim Nachbarn zu ermitteln. In die Hauptspalte der Verteilungsliste ist der Name des Haushaltsvorstandes, in die Spalte "Bemerkungen" der Grund und die Dauer der Abwesenheit einzutragen. Ferner ist ein Haushaltsbogen anzulegen und hierauf zu vermerken "Haushalt verreist". Die Zählungsdienststelle ist umgehend zu unterrichten, da sie für die zum Haushalt zählenden Personen — insbesondere, wenn es sich um Wochenendhäuser bzw. Zweitwohnungen handelt — Volkszählungsbogen anlegt.

Für leerstahende Wohnungen, die zum Bezug oder zur Vermietung frei sind, ist nichts zu veranlassen.

12. Arbeitgeberverbände

Siehe Organisationen (Nr. 159)

13. Arbeitsstätte

Als Arbeitsstätte im Sinne der Zählung gilt jede nichtlandwirtschaftliche örtliche Einheit, d. h. in der Regel ein Grundstück oder eine abgegrenzte Räumlichkeit, auf dem oder in der Personen unter einheitlicher technisch-organisatorischer Leitung zu gemeinsamer Tätigkeit zusammengefaßt sind und wo mindestens eine Person regelmäßig haupt- oder nebenberuflich (voll- oder teilbeschäftigt) erwerbstätig ist. Dabei ist ein von einer Bahn oder Straße durchquertes Betriebsgrundstück als nur eine Arbeitsstätte anzusehen. Dagegen zählt jeder örtlich getrennte Betriebsteil, wie Lagerplätze und andere Hilfsbetriebe, auch

getrennte Betriebsteil, wie Lagerplätze und andere Hilfsbetriebe, auch wenn er in der Nähe des Hauptbetriebes liegt, als eigene Arbeitsstätte. Siehe auch unter Freie Berufe, freiberufliche Tätige (Nr. 69), Nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstätten (Nr. 156) und Organisationen (Nr. 159)

14. Arge (Arbeitsgemeinschaft im Baugewerbe) Siehe Baustellen (Nr. 24)

15. Aufenthaltsort

Siehe Anwesende Personen (Nr. 11)

16. Auskunftspersonen

1. Bei der Volks- und Berufszählung:

Alle volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden minderjährigen Personen (auch für minderjährige oder behinderte Haushaltsmitglieder). Für Personen in Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten und ähnlichen Einrichtungen, auch die Leiter dieser Einrichtungen.

2. Bei der Arbeitsstättenzählung:

Die Inhaber bzw. Leiter, Pächter, Verwalter der Arbeitsstätten.

17. Auskunftsverweigerung

Weigert sich ein Haushalt bzw. der Inhaber oder Leiter einer Arbeitsstätte, die Bogen auszufüllen, so erläutern Sie ihm bitte den Zweck der Erhebung. Sagen Sie ihm, daß alle mit der Auswertung der Angaben befaßten Stellen und Personen zur Geheimhaltung und die Befragten zur Auskunft verpflichtet sind. Weigert sich der Befragte trotzdem, so tragen Sie in die Hauptspalte der Verteilungsliste den Namen des Haushaltsvorstandes bzw. die Bezeichnung der Arbeitsstätte ein und in die Spalte Bemerkungen "Auskunft verweigert".

Vermerken Sie auch das Datum Ihres Besuches und den Namen der Personen, die die Auskunft verweigerten. Teilen Sie dies sofort der Zählungsdienststelle mit, so daß von dieser Stelle die notwendigen Schritte unternommen werden können.

18. Ausländer

Ausländer werden wie die deutsche Bevölkerung gezählt.

Eine Ausnahmeregelung besteht für die Mitglieder der im Bundesgebiet einschl. Berlin (West) stationierten ausländischen Streitkräfte sowie für die im Bundesgebiet einschl. Berlin (West) tätigen Mitglieder der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen und die Familienangehörigen dieser Personenkreise.

Für Griechen, Italiener, Jugoslawen, Spanier und Türken kann der Zähler erforderlichenfalls Volkszählungsbogen in der jeweiligen Sprache von der Zählungsdienststelle anfordern. Ferner können Merkblätter mit einer Übersetzung der Fragen und Antworten des Volkszählungsbogens ins Englische empfangen werden.

Leben in einer Privatwohnung mehrere nicht miteinander verwandte oder verschwägerte Personen, so zählt jede Person als eigener Haushalt.

Siehe auch Ausländische Streitkräfte (Nr. 20) und Ausländische Missionen (Nr. 19)

19. Ausländische Missionen (Botschaften, Konsulate v. dal.)

Die in der Bundesrepublik tätigen diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen und ihre entsandten Angehörigen sind bei der Volks- und Berufszählung 1970 nicht zu zählen. Zu zählen sind iedoch:

 a) die in den Gebäuden der fremden diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen oder in den Wohnungen der ausländischen Angehörigen dieser Vertretungen wohnenden deutschen Staatsangehörigen;

b) die in den Gebäuden der fremden diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen oder in den Wohnungen der ausländischen Angehörigen dieser Vertretungen wohnenden Ausländer, die nicht im Besitz von Ausweisen des Auswärtigen Amts oder der Staats- (bzw. Senats-) Kanzleien der Länder sind. Das Auswärtige Amt hat die Vertretungen und die ausländischen Angehörigen der Vertretungen gebeten, bei denjenigen Personen, die zu dem unter a) und b) aufgeführten Personenkreis gehören, die Erfragung der für die Zählung in Betracht kommenden Angaben zuzulassen.

20. Ausländische Streitkräfte

Nicht zu zählender Personenkreis:

Die Mitglieder ausländischer Streitkräfte und deren Angehörige sind nicht zu zählen, auch wenn sie in privatrechtlich gemieteten Räumen wohnen.

Es müssen aber alle Personen erfaßt werden, die nicht die Staatsangehörigkeit der betreffenden ausländischen Macht haben, aber in den von Streitkräften in Anspruch genommenen Gebäuden untergebracht sind oder in den privatrechtlich gemieteten Gebäuden und Wohnungen ausländischer Streitkräfte leben, desgleichen alle Ausländer, die nicht zu den Streitkräften gehören.

Zu dem nicht zu zählenden Personenkreis gehören:

- a) Militärisches Personal,
- b) den ausländischen Truppen unterstelltes ziviles Gefolge mit Staatsangehörigkeit der Entsendestaaten und
- c) Familienangehörige des militärischen Personals und des zivilen Gefolges ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit (z.B. auch deutsche Ehefrauen).

Zu dem zu erfassenden Personenkreis gehören z. B.:

Deutsche, Polen, Ukrainer, Ungarn, die als Handwerker, Bewachungsmannschaften, Dienstgruppen u. dgl. in geschlossenen militärischen Anlagen ausländischer Streitkräfte untergebracht sind oder als Hausangestellte, Hausmeister, Heizer, Gärtner usw. in den von ausländischen Streitkräften in Anspruch genommenen oder privatrechtlich gemieteten Gebäuden und Wohnungen leben.

Stößt der von der Gemeinde bestimmte Zähler in einer Wohnung der Streitkräfte auf Verständigungsschwierigkeiten, so muß die Zählungsdienststelle davon unterrichtet werden, damit von dort aus eine Nachersasung durchgeführt werden kann. Die Dienststellen der Streitkräfte haben ihre Mitglieder auf die bevorstehende Volkszählung hingewiesen und sie gebeten, die Zählung zu unterstützen.

21. Auslandsaufenthalt

Siehe Anwesende Personen (Nr. 11)

22. Automatische Anlagen (ohne Bedienungspersonal)

Pumpwerke, Umformerstationen, Warenautomaten usw. ohne ständiges Bedienungspersonal, die nur gelegentlicher Wartung bedürfen, sind nicht als Arbeitsstätten zu zählen.

23. Baubaracken usw.

In Gemeinschaftsunterkünften für Arbeiter ist die Zählung wie in Anstalten durchzuführen, sofern die Unterkunft auch zum Übernachten bestimmt ist. In diesen Fällen sind ggf. auch die in anderen Anstalten vom Anstaltsleiter zu beantwortenden Fragen vom Zähler auszufüllen.

24. Baustellen

Baustellen — auch Arbeitsgemeinschaften im Baugewerbe (Argen) — gelten nicht als Arbeitsstätten. Die auf Baustellen tätigen Personen werden im Arbeitsstättenbogen der zuständigen Haupt- oder Zweigniederlassung des Bauunternehmens erfaßt.

Siehe auch Baubaracken usw. (Nr. 23)

25. Bauzüge der Bundesbahn

Bauzüge der Bundesbahn gelten als "Gemeinschaftsunterkünfte für Arbeiter" und damit als "Anstalten".

Die in Bauzügen wohnenden Bediensteten der Bundesbahn füllen einen Volkszählungsbogen aus. In ihrem Heimathaushalt ist ebenfalls ein Volkszählungsbogen auszufüllen und hierbei Frage 7 ("Haben Sie noch eine andere Wohnung oder Unterkunft?") zu bejahen, desgleichen die Zusatzfrage 7a ("Gehen Sie von der anderen Wohnung/Unterkunft aus zur Arbeit...?").

26. Beherbergungsbetriebe

Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen) werden nur dann als Anstalten erfaßt, wenn mindestens 11 Personen des Personals (einschl. tätiger Inhaber und Mithelfender Familienangehöriger) im Betriebsgebäude wohnen. In diesem Fall werden Personen, die einen eigenen

Haushalt führen, d. h. nicht an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen (z. B. die Familie des Inhabers), wie andere Privathaushalte über Haushaltsbogen und Volkszählungsbogen erfaßt, während die restlichen Personen ausschließlich Volkszählungsbogen erhalten. Die Volkszählungsbogen der zu einem Haushalt gehörenden Personen werden zusammen mit einem Haushaltsbogen, die Volkszählungsbogen der restlichen Personen einzeln in die Anstaltsliste gelegt.

Siehe auch Anstalten (Nr. 8)

Beherbergungsbetriebe, deren Personal (einschl. tätiger Inhaber) weniger als 11 im Betriebsgebäude wohnende Personen umfaßt, werden als ein Privathaushalt gezählt. D. h. alle im Beherbergungsbetrieb wohnenden Personen sind als Mitglieder eines Haushalts anzusehen. Es ist also insgesamt nur ein Haushaltsbogen und für jede Person ein Fragebogen anzulegen (die Anstaltsliste entfällt).

Nicht mit dem Haushaltsvorstand (in der Regel der Inhaber) verwandte Personen markieren bei Frage 4 im Erhebungsbogen "mit dem HV nicht verwandte Personen".

Grundsätzlich sind nur für solche Haushalte bzw. Personen Fragebogen anzulegen, die dauernd im Beherbergungsbetrieb untergebracht sind. Hierzu zählen das in der Anstalt wohnende Personal (einschl. tätiger Inhaber) und die ständig anwesenden Gäste, die in der Regel polizeilich (nicht nur mit Hotelanmeldung) gemeldet sind. Vorübergehend anwesende Gäste füllen nur dann einen Fragebogen aus, wenn sie außerhalb des Hotels bzw. der Pension keinen weiteren Wohnsitz haben.

Unabhängig von der Regelung, wann ein Beherbergungsbetrieb als Anstalt bzw. Privathaushalt anzusehen ist, gilt, daß in jedem Fall ein **Arbeitsstättenbogen** anzulegen ist.

27. Behörden

Dienststellen, Einrichtungen u. dgl. von Behörden werden durch Sonderbeauftragte der jeweiligen Gemeindeverwaltung erfaßt. Der Zähler muß sie trotzdem aufsuchen. Er erhält statt des Arbeitsstättenbogens einen Kontrollzettel. Wo ein solcher nicht vorliegt, muß der Zähler die Ausfüllung eines Arbeitsstättenbogens fordern. Eine Ausnahme von dieser Regelung bilden lediglich die Dienststellen der Bundespost.

Siehe dazu Bundesbahn und Bundespost (Nr. 42)

28. Bereitschaftspolizei

Angehörige der Bereitschaftspolizei werden nur dann vom Zähler erfaßt, wenn sie außerhalb der gemeinsamen Unterkünfte wohnen bzw. weiteren Wohnraum haben. Im Kasernenbereich wird die Zählung von Organen der Bereitschaftspolizei durchgeführt.

29. Bergbau

Im Bergbau gilt als Arbeitsstätte jede fördernde Schachtanlage und jede Grube einschl. aller mit ihr unter und über Tage verbundenen Einrichtungen. Reicht die Anlage über mehrere Gemeinden, so ist der Arbeitsstättenbogen vom Zähler am Haupteingang der fördernden Schachtanlage (- Förderschacht) abzugeben.

30. Berufs- und Zeitsoldaten

Siehe Bundeswehr (Nr. 44)

31. Besuch

Siehe Anwesende Personen (Nr. 11)

32. Betriebs-, Büro- oder Ladengemeinschaften, Einkaufszentren

Wenn in einem Gebäude, Raum, Laden oder Verkaufsstand mehrere selbständige Gewerbe von verschiedenen selbständigen Inhabern unabhängig voneinander ausgeübt werden, so ist für jedes einzelne dieser Gewerbe oder jede einzelne dieser Tätigkeiten ein eigener Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

33. Betriebszählblatt

Siehe Gewerbeaufsicht (Nr. 88)

34. Binnenfischerei

Betriebe der Binnenfischerei füllen keinen Arbeitsstättenbogen aus. Siehe auch Fischerei (Nr. 64)

35. Blindenanstalten (-heime)

Siehe Anstalten (Nr. 8)

36. Biumenbindereien

Siehe Gärtnereien (Nr. 73)

37. Brennereien

Zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehörende Brennereien erhalten nur dann einen Arbeitsstättenbogen, wenn sie steuerlich als Gewerbebetriebe gelten.

Siehe auch Landwirtschaftliche Betriebe (Nr. 139)

38. Bücherrevisoren

Selbständige Bücherrevisoren, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter u. dgl. füllen einen Arbeitsstättenbogen aus.

39. Bürogebäude

Siehe Verwaltungsgebäude (Nr. 220b)

40. Bürogemeinschaften

Bei Bürogemeinschaften ist für jeden einzelnen Betrieb ein eigener Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

41. Büros

Für Büros sind Arbeitsstättenbogen auszufüllen, wenn darin ständig mindestens eine Person haupt- oder nebenberuflich tätig ist. Ehrenamtliche Tätigkeit zählt nicht.

42. Bundesbahn und Bundespost

An Betriebe und Dienststellen der Bundesbahn und Bundespost hat der Zähler keine Arbeitsstättenbogen abzugeben (sie werden gesondert erfaßt). Gaststätten, Zeitungskioske u. ä. auf dem Bahnhofsgelände sind dagegen vom Zähler aufzusuchen und auf Arbeitsstättenbogen zu erfassen.

An Personen, die auf dem Gelände der Bundesbahn und Bundespost wohnen, sind grundsätzlich Volkszählungsbogen auszuteilen.

43. Bundesgrenzschutz

Bedienstete des Bundesgrenzschutzes werden nur dann vom Zähler erfaßt, wenn sie außerhalb des Kasernenbereichs wohnen bzw. weiteren Wohnraum haben. Dienststellen des Bundesgrenzschutzes,

die sich außerhalb geschlossener Anlagen befinden, erhalten von ihrer Grenzschutz-Verwaltungsstelle einen Kontrollzettel, den sie dem zuständigen Zähler statt eines Arbeitsstättenbogens aushändigen. — Im Kasernenbereich wird die Zählung — auch für zivile Arbeitsstätten (Friseure, Kantinen) — durch Organe des Bundesgrenzschutzes durchgeführt.

44. Bundeswehr

Berufs- und Zeitsoldaten der Bundeswehr werden nur dann vom Zähler erfaßt, wenn sie außerhalb des Kasernenbereichs wohnen bzw. weiteren Wohnraum haben.

Für Berufs- und Zeitsoldaten gelten hinsichtlich der Erwerbstätigkeitsmerkmale besondere Ausfüllungsregeln, die ihnen durch die Standortverwaltungen bekannt gemacht worden sind.

Soldaten im Grundwehrdienst bzw. auf Wehrübung haben bereits vor einiger Zeit in der Kaserne besondere Bogen, die sie von den Standortverwaltungen erhielten, ausgefüllt. Dieser ausgefüllte Fragebogen wurde über die Standortverwaltungen und die Statistischen Landesämter der Gemeinde zugeführt, in der er seinen Familienwohnsitz hat. Dort wurde der Fragebogen an den Zähler weitergegeben. Der Zähler hat die Aufgabe, ihn zu den Erhebungsbogen der Angehörigen zu legen. Sollten die Angehörigen schon einen Bogen für den Soldaten ausgefüllt haben, so muß dieser vom Zähler ausgesondert und dafür der vom Soldaten ausgefüllte Bogen einsortiert werden. Der ausgesonderte Bogen ist der Zählungsdienststelle getrennt abzuliefern.

Sofern ein "Soldaten-Bogen" keinem "Heimathaushalt" zugeordnet werden kann, ist ein besonderer Haushalt zu bilden, d. h., es muß ein Haushaltsbogen ausgefüllt werden, in den der Soldatenbogen eingelegt wird, Entsprechend ist in der Zählerliste ein Einpersonenhaushalt einzutragen, wobei als Anschrift die auf dem Soldatenbogen stehende Adresse zu berücksichtigen ist. Fehlt die Adresse, so ist dies der Zählungsdienststelle mitzuteilen, die die Eintragung in der Zählerliste vornimmt. — Für Soldaten im Grundwehrdienst bzw. auf Wehrübung gelten wie für Berufs- und Zeitsoldaten besondere Ausfüllungsregeln.

Beamte, Angestellte und Arbeiter der Bundeswehrverwaltung werden, sofern sie außerhalb des Kasernenbereichs wohnen, wie andere Personen vom Zähler erfaßt. Auch für sie gelten hinsichtlich der erwerbsstatistischen Fragen besondere Ausfüllungsregeln.

Dienststellen der Bundeswehr, die außerhalb des Kasernenbereichs liegen, erhalten von ihrer Standortverwaltung einen Kontrollzettel, den sie dem zuständigen Zähler anstelle eines Arbeitsstättenbogens aushändigen.

Die zivilen Arbeitsstätten in geschlossenen Anlagen der Bundeswehr (Friseure, verpachtete Kantinen) werden durch die Standortverwaltungen erfaßt.

45. Bundeswehr- bzw. Bundesgrenzschutzgelände

Bundeswehr- bzw. Bundesgrenzschutzgelände soll vom Zähler nicht betreten werden. In diesem Bereich wird die Zählung von den Standortverwaltungen durchgeführt.

46. Campingplätze

Siehe Wohnwagen (Nr. 232)

47. Caritative Organisationen

Siehe Organisationen (Nr. 159)

48. Davergäste

Für Personen in Hotels, Pensionen usw. sowie in Privathaushalten, die anderswo keine Wohnung haben, sind ebenfalls Fragebogen auszufüllen. Patienten in Krankenhäusern, Sanatorien usw. sind nur dann zu erfassen, wenn sie meldepflichtig sind.

49. Daverpatienten

Siehe Dauergäste (Nr. 48)

50. Dauerverkaufsstände

Siehe Verkaufsstände (Nr. 213)

51. Dienstleistungsbetriebe

Dienstleistungsbetriebe sind Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, des Reinigungsgewerbes, der Spedition usw. Sie gelten auch dann als Arbeitsstätten, wenn eine feste Arbeitsstätte nicht vorliegt (z. B. Schornsteinfeger, Wandermusiker). Größere Betriebe des Beherbergungsgewerbes haben außer einem Arbeitsstättenbogen auch eine Anstaltsliste auszufüllen.

52. Dienststellen

Siehe Behörden (Nr. 27)

53. Doppeiwohnsitz

Siehe Anwesende Personen (Nr. 11)

54. Dreschmaschinenverleihbetriebe

Dreschmaschinenverleihbetriebe gelten als nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstätten und müssen einen Arbeitsstättenbogen ausfüllen.

55. Durchgangslager

Durchgangslager werden mit Anstaltslisten erfaßt. Soweit Personal beschäftigt wird, ist auch ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

56. Ehepartner

Für den vorübergehend abwesenden Ehepartner ist ein Fragebogen anzulegen.

Siehe auch Anwesende Personen (Nr. 11)

57. Ehrenamtliche Tätigkeiten

Arbeitsstätten, in denen ausschließlich ehrenamtlich gearbeitet wird, haben keinen Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

58. Einmannbetriebe

Auch Betriebe, in denen nur der Inhaber allein tätig ist, haben einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen (z.B. alleinarbeitender Schuhmacher).

59. Erfrischungshallen

Siehe Kantinen und Verkaufsstände (Nr. 121)

60. Erholungsheime

Siehe Anstalten (Nr. 8)

61. Etagengeschäfte

Etagengeschäfte erhalten wie jeder andere Handelsbetrieb einen Arbeitsstättenbogen.

62. Fabriken

Die Betriebsleitung hat einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen. Falls auf dem Werksgelände ein Lehrlingswohnheim, eine Arbeiterwohnbaracke u. dgl. liegt, ist dafür eine Anstaltsliste auszufüllen.

63. Filialen

Filialen haben wie alle Zweigniederlassungen eigene Arbeitsstättenbogen auszufüllen, wobei die Abschnitte D, H und I nicht ausgefüllt zu werden brauchen.

64. Fischerei

Betriebe der Hochsee- und Küstenfischerei haben Arbeitsstättenbogen auszufüllen, nicht dagegen Betriebe der Binnenfischerei.

65. Flachs- und Hanfröstereien

Siehe Nebenbetriebe der Land- und Forstwirtschaft (Nr. 151)

66. Fleischbeschauer

Selbständige Fleischbeschauer haben Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

67. Fliegende Verkaufsstände

Siehe Verkaufsstände (Nr. 213)

68. Forstwirtschaft

Siehe Landwirtschaftliche Betriebe (Nr. 139)

69. Freie Berufe, freiberuflich Tätige

Hierzu gehören u. a. Ärzte und Rechtsanwälte mit eigener Praxis, Architekten, Ingenieure, Künstler, Schriftsteller, Privatlehrer, Fahrlehrer, Hebammen, sofern sie selbständig tätig sind. Sie haben auch dann einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen, wenn die Arbeitsstätte in der Wohnung liegt. Selbständig Tätige (z. B. ambulante Gewerbereibende, Hausschlachter, Hausierer, Schausteller) haben, auch ohne daß eine Arbeitsstätte als ständige räumliche oder technische Einrichtung vorliegt, einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

Siehe auch Musikkapellen, Orchester (Nr. 150)

70. Fremdenheime

Siehe Beherbergungsbetriebe (Nr. 26)

71. Fuhrunternehmen

Fuhrunternehmen (auch Spediteure und Autoverleiher) haben Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

72. Gärtner auf Wochenmärkten

Siehe Verkaufsstände (Nr. 213)

73. Gärtnereien

Gärtnereibetriebe füllen Arbeitsstättenbogen nur dann aus, wenn sie bei der Besteuerung als Gewerbebetriebe gelten, z.B. Landschaftsgärtnereien, die sich mit der Anlage und Pflege von Gärten, Parks u. dgl. befassen, Friedhofsgärtnereien, die Gräber bepflanzen und pflegen, Dekorationsgärtnereien, Blumen- und Kranzbindereien, Handelsgärtnereien.

74. Gäste

Siehe Vorübergehend Anwesende (Nr. 223), Dauergäste (Nr. 48)

75. Garagenbetriebe

Ein Garagenbetrieb ist eine Arbeitsstätte. Der Eigentümer oder Leiter hat einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen, wenn in seinem Betrieb mindestens eine Person regelmäßig tätig ist (auch der Inhaber allein).

76. Gasthöfe

Siehe Beherbergungsbetriebe (Nr. 26)

77. Gaststätten

Der Inhaber oder Leiter einer Gaststätte hat einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

78. Geborene am Zählungsstichtag

Für Personen, die am 26. Mai 1970 oder davor geboren wurden, ist ein Erhebungsbogen auszufüllen. Nach dem 26. Mai 1970, 24.00 Uhr, Geborene werden nicht mehr erfaßt.

79. Gefängnis

Siehe Anstalten (Nr. 8) und Gefangene (Nr. 80)

80. Gefangene

Strafgefangene und Verwahrte werden sowohl im "heimatlichen" Haushalt als auch in der Strafanstalt erfaßt.

Für Personen in Untersuchungshaft ist dagegen nur im "heimatlichen" Haushalt ein Erhebungsbogen anzulegen, nicht jedoch in der Haftanstalt. Eine Ausnahme bilden Untersuchungshäftlinge, die außerhalb der Anstalt keinen Wohnraum haben. Für sie ist in der Anstalt ein Fragebogen anzulegen.

81. Geheimhaltung

Siehe Hinweise auf der Vorderseite der Haushaltsbogen bzw. Anstaltslisten sowie Erläuterungen (1) im Arbeitsstättenbogen

82. Gemeinschaften, Betriebs-, Büro-, Laden-

Siehe Betriebs-, Büro- oder Ladengemeinschaften, Einkaufszentren (Nr. 32)

83. Gemeinschaftsunterkünfte

Siehe Anstalten (Nr. 8)

84. Geschäftsgebäude

Siehe Verwaltungsgebäude (Nr. 220b)

85. Geschlossene Arbeitsstätten

An stillgelegte Betriebe ist kein Arbeitsstättenbogen auszugeben. Ist diese Arbeitsstätte jedoch nur vorübergehend geschlossen (z. B. wegen Betriebsferien), so ist für sie in jedem Falle ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

Siehe auch Saison- und Kampagnebetriebe (Nr. 177)

86. Gestorbene am Zählungsstichtag

Für Personen, die am 27. Mai 1970 oder danach gestorben sind, ist ein Erhebungsbogen auszufüllen. Die Angaben sind auf den 26. Mai zu beziehen. — Personen, die am 26. Mai 1970 oder früher gestorben sind, werden nicht mehr erfaßt.

87. Getrennt lebende Ehepartner

Siehe Ehepartner (Nr. 56)

88. Gewerbeaufsicht

Für Arbeitsstätten, in denen Arbeitnehmer oder Heimarbeiter beschäftigt sind, ist außer dem Arbeitsstättenbogen noch ein Betriebszählblatt für die Gewerbeaufsicht anzulegen. Dieses Betriebszählblatt ist in den Arbeitsstättenbogen einzulegen und verbleibt später in diesem Bogen.

Von Bäckereien und Einzelhändlern ohne Arbeitnehmer ist ebenfalls ein Betriebszählblatt anzulegen.

89. Gewerbetreibende, selbständige

Jeder selbständige Gewerbetreibende hat einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

90. Gewerkschaften

Siehe Organisationen (Nr. 159)

91. Grube

Siehe Bergbau (Nr. 29)

92. Grundbesitzverwaltungen

Verwaltungsbüros größerer Grundbesitzungen, die nicht unmittelbar mit der Bewirtschaftung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes betraut sind, haben Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

93. Grundstücksverwaltungen

Siehe Grundbesitzverwaltungen (Nr. 92)

94. Grundwehrdienst

Siehe Bundeswehr (Nr. 44)

95. Häftlinge

Siehe Gefangene (Nr. 80)

96. Haftanstalt

Siehe Gefangene (Nr. 80) und Anstalten (Nr. 8)

97. Handelsbetriebe

Handelsbetriebe müssen einen Arbeitsstättenbogen ausfüllen.

98. Handelsgärtnereien

Siehe Gärtnereien (Nr. 73)

99. Handelsvertreter

Selbständige Handelsvertreter müssen einen Arbeitsstättenbogen ausfüllen. Der Zähler übergibt diesen zusammen mit dem Haushaltsbogen und dem Fragebogen in der Wohnung, sofern der Handelsvertreter sein Büro nicht an einer anderen Stelle hat. Handelsvertreter (Reisende), die Arbeitnehmer eines Unternehmens sind, erhalten keinen eigenen Arbeitsstättenbogen, da sie auf dem Arbeitsstättenbogen ihres Arbeitgebers angegeben werden müssen.

100. Handwerksbetriebe

Handwerksbetriebe müssen einen Arbeitsstättenbogen ausfüllen.

101. Hausgehilfinnen

Im Haushalt beschäftigte und wohnende Hausgehilfinnen, Kindermädchen oder Wirtschafterinnen zählen zum Haushalt ihres Arbeitgebers. Der sie beschäftigende Haushalt gilt jedoch nicht als Arbeitstätte im Sinne der Arbeitsstättenzählung.
Siehe auch Haushalt (Nr. 103)

102. Hausgewerbetreibende

Hausgewerbetreibender ist, wer mit fremden Hilfskräften in eigener Arbeitsstätte im Auftrag von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern Waren herstellt, bearbeitet oder verpackt, dabei selbst wesentlich am Stück mitarbeitet und die Verwertung der Arbeitserzeugnisse dem Auftraggeber überläßt. Hausgewerbetreibende haben für ihre Arbeitsstätte einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

103. Haushalt

Personen, die zusammen wohnen und eine gemeinsame Hauswirtschaft führen, bilden einen Haushalt. Auch Wirtschafterinnen, Hausgehilfinnen, Kindermädchen, Gesellen und Lehrlinge, landwirtschaftliche Arbeitskräfte, Pflegekinder und Wohnpartner gehören zum Haushalt, wenn sie Kost und Wohnung erhalten.

Nicht zum Haushalt gehören z.B. Besucher und Personal (Raumpflegerin, Kindermädchen), das nicht in der Wohnung übernachtet. Alleinstehende Personen, z.B. Untermieter, bilden einen eigenen Haushalt.

Haushalte gelten nicht als Arbeitsstätten im Sinne der Zählung, auch dann nicht, wenn sie Hausangestellte, Hausgehilfinnen, Wirtschafterinnen, Heizer, Gärtner, Kraftfahrer v. dgl. beschäftigen.

Siehe auch Anwesende Personen (Nr. 11)

104. Havshaltsmitglieder

Siehe Haushalt (Nr. 103)

105. Hausierhandel

Siehe Ambulantes Gewerbe (Nr. 6)

106. Hausschlächter

Siehe Lohnwerker (Nr. 144)

107. Hausschneiderin

Siehe Lohnwerker (Nr. 144)

108. Hausverwaltungen

Für private Hausverwaltungen ist ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen, wenn ein eigenes Büro vorhanden ist, in dem mindestens eine fremde Hilfskraft beschäftigt wird.

109. Hebammen

Hebammen und Krankenschwestern, die selbständig tätig sind, haben einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen. Der Zähler übergibt ihn zusammen mit den Haushaltsbogen und den Fragebogen in der Wohnung.

110. Heilanstalten

Siehe Anstalten (Nr. 8)

111. Heimarbeiter

Firmen, die Heimarbeiter beschäftigen, tragen in ihrem Arbeitsstättenbogen nur solche Heimarbeiter ein, die unmittelbar, also nicht über einen Zwischenmeister, für die Arbeitsstätte tätig sind, für die der Erhebungsbogen ausgefüllt wird, und für die Entgeltbücher (Entgeltzettel, Arbeitszettel) gemäß § 9 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 vorliegen.

112. Heime

Siehe Anstalten (Nr. 8)

113. Herbergen

Siehe Beherbergungsbetrieb (Nr. 26)

114. Hospiz

Siehe Beherbergungsbetrieb (Nr. 26) und Anstalten (Nr. 8)

115. Hotels

Siehe Beherbergungsbetrieb (Nr. 26) und Anstalten (Nr. 8)

116. Hühnerfarm

siehe Tierzüchtereien (Nr. 206)

117. Insassen von Anstalten

Siehe Anstalten (Nr. 8) und Vorderseite der Anstaltsliste (Punkte 3 und 7)

118. Internate

Siehe Anstalten (Nr. 8)

119. Kammern

Siehe Organisationen (Nr. 159)

120. Kampagnebetriebe

Siehe Saison- und Kampagnebetriebe (Nr. 177)

121. Kantinen

Kantinen, Erfrischungs-, Zeitungs-, Warenverkaufsstände, Garderoben und ähnliche Betriebe innerhalb anderer Arbeitsstätten (z. B. in Bahnhöfen, Behörden, Fabriken, Theatern, Warenhäusern, auf Schiffen usw.) haben, sofern sie von selbständigen Bewirtschaftern geleitet werden, eigene Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

122. Kasernen

Siehe Bundeswehrgelände (Nr. 45), Bundeswehr (Nr. 44), Bundesgrenzschutz (Nr. 43) und Bereitschaftspolizei (Nr. 28)

123. Kindergärten, Kindertagesstätten. Kinderkrippen, Kinderhorte

Kindergärten, Kindertagesstätten sind, sofern dort Personal oder Insassen dauernd wohnen, wie Anstalten zu behandeln.

Die Kinder, die nur über Tag in diesen Einrichtungen betreut werden. werden im Haushalt, zu dem sie gehören, gezählt.

In jedem Fall ist ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

Siehe aber auch Anstalten (Nr. 8) und Behörden (Nr. 27)

124. Kindermädchen

Siehe Haushalt (Nr. 103)

125. Kinos

Für Kinos ist ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

126. Kioske

Siehe Verkaufsstände (Nr. 213)

127. Kirchen

Siehe Organisationen (Nr. 159)

128. Kläster

Für ein Kloster ist eine Anstaltsliste auszufüllen. Für die Klosterverwaltung ist ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen, ferner für jede mit dem Kloster verbundene gewerbliche oder sonstige nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstätte. die überwiegend für fremde Kundschaft arbeitet, je ein weiterer Arbeitsstättenbogen.

Siehe Anstalten (Nr. 8)

129. Krankenhäuser Siehe Anstalten (Nr. 8)

130. Krankenschwester

Freiberuflich tätige Krankenschwestern, auch Hebammen, müssen einen Arbeitsstättenbogen ausfüllen. Der Zähler übergibt ihn zusammen mit dem Haushaltsbogen und dem (n) Volkszählungsbogen in der Wohnung.

Alleinstehende Krankenschwestern, die in einer Krankenanstalt angestellt sind und dort eine Unterkunft besitzen, füllen dort einen Volkszählungsbogen aus. Haben sie außerhalb der Anstalt eine weitere Unterkunft, so müssen sie sowohl in der Anstalt als auch in der weiteren Unterkunft einen Volkszählungsbogen ausfüllen.

131. Kranzbindereien

Siehe Gärtnereien (Nr. 73)

132. Künstler

Siehe Freie Berufe (Nr. 69)

133. Ladengemeinschaften

Siehe Betriebs-, Büro- und Ladengemeinschaften, Einkaufszentren (Nr. 32)

134. Läden

Der Inhaber oder Leiter eines Verkaufsladens hat für diesen einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

135. Lager

Siehe Anstalten (Nr. 8)

136. Lagerplätze

Für Lagerplätze, Lagerräume, -keller, -schuppen u. dgl., die von dem Betrieb, zu dem sie gehören, örtlich getrennt liegen, ist nur dann ein eigener Arbeitsstättenbogen auszufüllen, wenn dort mindestens eine Person regelmäßig beschäftigt ist.

137. Lagerräume

Siehe Lagerplätze (Nr. 136)

138. Landwirtschaftliche Arbeitskräfte

Siehe Haushalt (Nr. 103)

139. Landwirtschaftliche Betriebe

Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft erhalten grundsätzlich keinen Arbeitsstättenbogen. Ausgenommen sind solche Betriebe, die bei der Besteuerung (Gewerbe-, Umsatz- und Einkommensteuer) als Gewerbebetriebe gelten. Dazu gehören z. B.:

- a) Betriebe der gewerblichen Gärtnerei (Einrichtung und Pflege gärtnerischer Anlagen) sowie Betriebe der landwirtschaftlichen und der gewerblichen Tierhaltung (z.B. Schweinemästereien, Geflügelfarmen, Pelztierfarmen, Hundezüchtereien u. dgl.);
- b) Dienstleistungsbetriebe für die Land- und Forstwirtschaft, Betriebe der Lohndrescherei, der Getreidetrocknung, Saatgutbeizung, der Schädlingsbekämpfung, Schafschurbetriebe u. dgl.).

Für sie ist ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

Siehe auch Nebenbetriebe der Land- und Forstwirtschaft (Nr. 151)

140. Ledigenheim

Siehe Anstalten (Nr. 8)

141. Leerstehende Wohnungen

Siehe Anwesende Personen (Nr. 11)

142. Lehrlinge

Siehe Haushalt (Nr. 103)

143. Lehrlingsheim

Siehe Anstalten (Nr. 8)

144. Lohnwerker

Selbständige Handwerker, die zur Ausübung handwerksmäßiger Tätigkeiten bei ihren Kunden von Haus zu Haus wechselnd tätig sind, wie Hausfriseure, Hausschlächter u. dgl., haben Arbeitsstättenbogen auszufüllen. Der Zähler übergibt den Arbeitsstättenbogen zusammen mit dem Haushaltsbogen und den Volkszählungsbogen in der Wohnung.

145. Mantel- und Scheingesellschaften

Gesellschaften des Handelsrechts, die nur rechtlich durch eine Eintragung in das Handelsregister bestehen, die kein eigenes Personal haben, also keinerlei gewerbliche, kaufmännische oder verwaltende Tätigkeit ausüben, werden von der Arbeitsstättenzählung nicht erfaßt.

146. Markthallen, Verkaufsstände

Siehe Verkaufsstände (Nr. 213)

147. Massenunterkunft

Siehe Anstalten (Nr. 8)

148. Mittagstische

Für gewerbliche Mittagstische, auch wenn sie mit einem Privathaushalt verbunden sind, ist ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

149. Molkereien

Für Molkereien ist ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

150. Musikkapellen, Orchester

Auch für Musikkapellen, die z.B. mit einem vom Zähler erfaßten Tanzcafé im Vertragsverhältnis stehen, ist an Ort und Stelle ein eigener Arbeitsstättenbogen auszufüllen. Die vom Wirt festangestellten Musiker werden auf dem Arbeitsstättenbogen des Wirtes erfaßt.

151. Nebenbetriebe (gewerbliche oder handwerkliche) der Land- und Forstwirtschaft

Für Nebenbetriebe der Land- und Forstwirtschaft ist ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen, wenn sie steuerlich, d. h. bei der Einkommen-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer, als Gewerbebetrieb behandelt werden. Das wird in der Regel zutreffen bei Zuckerfabriken, Brennereien, Sägewerken, Flachs- und Hanfröstereien u. dgl.

152. Nebenerwerbsstellen

Nebenerwerbsstellen sind kleinbäuerliche Anwesen, die dem Inhaber die Möglichkeit geben, sein Einkommen durch Selbstversorgung und evtl. Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aufzubessern. Für sie ist kein Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

153. Nebenwohnsitz

Siehe Anwesende Personen (Nr. 11)

154. Nebenwohnung

Siehe Anwesende Personen (Nr. 11)

155. Neugeborene

Am Zählungsstichtag (27. Mai 1970) und danach Geborene werden nicht mehr erfaßt.

156. Nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstätten

Unter "nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstätten" werden alle Betriebe und Arbeitsstätten außerhalb der Landwirtschaft verstanden, in denen regelmäßig mindestens eine Person haupt- oder nebenberuflich erwerbstätig ist. Zu ihnen gehören aber auch gewerbliche oder handwerkliche Betriebsteile eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn sie steuerlich als Gewerbebetrieb gelten. Auch Selbständige und freiberufliche Tätige zählen dazu, selbst wenn sie allein arbeiten und keine Arbeitnehmer beschäftigen, z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Privatlehrer, Hebammen und Krankenschwestern, Handelsvertreter, Makler, Besitzer von kleinen Läden und Verkaufsständen u. dgl.

157. Obdachlose

Siehe Anstalten (Nr. 8)

158. Obdachlosenasyle

Siehe Anstalten (Nr. 8)

159. Organisationen

Hierzu gehören z. B. Kirchen, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen, caritative Organisationen, kulturelle, wissenschaftliche und im Erziehungswesen tätige Vereinigungen, politische Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeber- und andere Wirtschaftsverbände, Kammern, Sportverbände und -vereine usw. Organisationen füllen, wenn mindestens eine Person haupt- oder nebenberuflich tätig ist, einen Arbeitsstättenbogen aus.

Kirchengebäude sind nicht als Arbeitsstätten zu zählen; die in der Kirche tätigen Personen sind in dem für das Pfarramt auszufüllenden Arbeitsstättenbogen aufzuführen, jedoch ohne die nur ehrenamtlich tätigen Personen. Auch für sonstige kirchliche Dienststellen sind Arbeitsstättenbogen auszufüllen, wenn in ihnen mindestens eine Person haupt- oder nebenberuflich tätig ist.

160. Pachtungen

Verpachtete Garderoben, Kleiderablagen, Büffets, Schokoladenverkaufsstände, Bedürfnisanstalten in Kinos oder Gaststätten, Theatern, Warenhäusern, Bahnhöfen u. dgl. sind als besondere Arbeitsstätten zu erfassen.

161. Parteien

Siehe Organisationen (Nr. 159)

162. Patienten

Siehe Dauerpatienten (Nr. 49)

163. Pensionen

Siehe Beherbergungsbetrieb (Nr. 26)

164. Personal und Insassen von Anstalten

Siehe Anstalten (Nr. 8) und Vorderseite der Anstaltsliste (Punkte 3 und 7)

165. Pfarrämter

Siehe Kirchen (Nr. 127)

166. Pflegeanstalten

Siehe Anstalten (Nr. 8)

167. Pflegekinder

Pflegekinder gehören zum Haushalt.

168. Polizei

Jede auf einem besonderen Grundstück gelegene Dienststelle der Polizei (z. B. Polizeirevier) hat dem Zähler einen eigenen Arbeitsstättenbogen oder einen Kontrollzettel auszuhändigen.

Siehe auch Behörden (Nr. 27)

169. Praktikant

Siehe Lehrlinge (Nr. 142)

170. Pumpwerke

Siehe Automatische Anlagen (Nr. 22)

171. Raumpflegerinnen

Raumpflegerinnen füllen keinen Arbeitsstättenbogen aus.

172. Rechtsanwalt

Siehe Freie Berufe (Nr. 69)

173. Reisender

Siehe Handelsvertreter (Nr. 99)

174. Religiöse Vereinigungen

Siehe Organisationen (Nr. 159)

175. Ruhende Arbeitsstätten

Siehe Geschlossene Arbeitsstätten (Nr. 85)

176. Sägewerke

Für Sägewerke muß in der Regel ein Arbeitsstättenbogen ausgefüllt werden.

Siehe auch Nebenbetriebe der Land- und Forstwirtschaft (Nr. 151)

177. Saison- und Kampagnebetriebe

Saison- und Kampagnebetriebe sind zu erfassen, wenn in ihnen am Stichtag der Zählung mindestens eine Person ständig tätig ist. Solche Arbeitsstätten sind z.B. Zuckerfabriken, Konservenfabriken, Mälzereien usw.

178. Schacht

Siehe Bergbau (Nr. 29)

179. Schankwirtschaften auf dem Bahnhofsgelände

Für Schankwirtschaften auf einem Bahnhofsgelände ist ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

Siehe auch Pachtungen (Nr. 160)

180. Schankwirtschaften in Vereinshäusern

Für Schankwirtschaften in Vereinshäusern ist ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen, wenn sie von selbständigen Bewirtschaftern geführt werden, auch wenn sie nicht täglich in Betrieb sind.

181. Schaustellerunternehmen

Schaustellerunternehmen füllen einen Arbeitsstättenbogen aus, und zwar an dem Ort, an dem sie sich zur Zeit der Zählung befinden.

Bei Großunternehmen (z. B. Zirkusse, größere Fahrgeschäfte u. dgl.) wird die Zählung wie in Anstalten durchgeführt.

Siehe auch Anstalten (Nr. 8)

182. Scheingesellschaften

Siehe Mantel- und Scheingesellschaften (Nr. 145)

183. Schiffe

Schiffe sind nicht als Arbeitsstätten anzusehen. Ihr Personal ist im Arbeitsstättenbogen des Schiffseigners bzw. der Reederei mit aufzuführen.

Auf den Schiffen selbst ist keine Zählung durchzuführen.

Auf außer Dienst gestellten Schiffen, die als Wohnschiffe, als Hotels, als Gaststätten usw. benutzt werden, ist die Zählung wie in Gebäuden durchzuführen (Ausgabe von Fragebogen usw.).

184. Schlafgänger

Schlafgänger sind Personen, die im Gegensatz zu Untermietern keinen eigenen Raum, sondern nur eine Schlafstätte zur Verfügung haben. Sie gehören zum Haushalt des Vermieters.

185. Schriftsteller

Siehe Freie Berufe (Nr. 69)

186. Schule

Die Leitung der Schule muß einen Arbeitsstättenbogen ausfüllen. Sind in der Schule Wohnungen vorhanden, müssen den dort wohnhaften Haushalten Haushaltsbogen mit Volkszählungsbogen ausgehändigt werden.

Siehe aber auch Behörden (Nr. 27)

187. Schülerheime (Schullandheime)

Siehe Anstalten (Nr. 8)

188. Schweinemästereien

Siehe Nebenbetriebe der Land- und Forstwirtschaft (Nr. 151) sowie Tierzüchtereien (Nr. 206)

189. Soldat

Siehe Bundeswehr (Nr. 44)

190. Soldat auf Zeit

Siehe Bundeswehr (Nr. 44)

191. Soldat im Grundwehrdienst

Siehe Bundeswehr (Nr. 44)

192. Spediteure

Siehe Verkehrsbetriebe (Nr. 214)

193. Sportverbände

Siehe Organisationen (Nr. 159)

194. Sportvereine

Siehe Organisationen (Nr. 159)

195. Ständige Insassen von Anstalten

Siehe Anstalten (Nr. 8)

196. Sterbefälle

Siehe Gestorbene am Zählungsstichtag (Nr. 86)

197. Steverberater

Siehe Freie Berufe (Nr. 69)

198. Stichtag der Zählung

Maßgebend sind die Verhältnisse am 27. Mai 1970, 0.00 Uhr (Mitternacht vom Dienstag, den 26. Mai, auf Mittwoch den 27. Mai).

Somit sind alle Personen, die am 26. Mai 1970 oder früher geboren wurden, zu erfassen, nicht dagegen die am 27. Mai 1970 oder danach Geborenen.

Entsprechend sind für alle Personen, die am 27. Mai 1970 oder danach gestorben sind, Fragebogen anzulegen, nicht dagegen für die am 26. Mai oder früher Gestorbenen.

Wer erst am Zählungsstichtag (27. Mai 1970) oder danach umzieht, muß seine Erhebungspapiere am alten Wohnsitz abliefern. Haushalte bzw. Personen, die vor dem Zählungsstichtag umziehen, fordern ihre Erhebungspapiere am neuen Wohnsitz an.

Die Angaben im Haushalts- und Fragebogen sind in diesem Fall auf die neue Anschrift zu beziehen.

Siehe auch Umzug (Nr. 209)

199. Stifte

Siehe Anstalten (Nr. 8)

200. Stillgelegte Betriebe

Siehe Geschlossene Arbeitsstätten (Nr. 85)

201. Strafanstalten

Siehe Anstalten (Nr. 8)

202. Strafgefangene

Siehe Gefangene (Nr. 80)

203. Straßenhandel

Siehe Ambulantes Gewerbe (Nr. 6)

204. Strichmarkierungsverfahren

Die meisten Fragen im Volkszählungsbogen werden durch einen einfachen Strich in das zutreffende Feld beantwortet. Da die Markierungen maschinell gelesen werden, ist es notwendig, bestimmte Regeln einzu-

halten: Es sollen nach Möglichkeit weiche Bleistifte verwendet werden, keine Farb- oder Kopierstifte, kein Kugelschreiber und keine Tinte. Die Bleistiftstriche müssen genau im vorgesehenen Feld liegen. Ferner ist zu beachten, daß bei wörtlichen Einträgen die hierfür vorgesehenen Zeilen benutzt werden und auf keinen Fall Markierungswannen überschrieben werden.

Weitere Hinweise: Siehe Zähleranleitung

205. Studenten

Für Studenten, die am Studienort eine andere Wohnung haben, ist sowohl im "Heimathaushalt" als auch am Studienort ein Fragebogen auszufüllen. Sofern sie am Studienort allein wirtschaften (z. B. als Untermieter), bilden sie dort einen eigenen Haushalt und müssen daher auch einen Haushaltsbogen anlegen.

Siehe auch Anwesende Personen (Nr. 11)

206. Tierzüchtereien

Tierzüchtereien (Tierhaltereien) haben nur dann einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen, wenn sie bei der Besteuerung als Gewerbebetriebe gelten (z.B. Schweinemästereien, Geflügelfarmen, Pelztierfarmen, Hundezüchtereien u. dal.).

207. Übernachtungsheime

Siehe Beherbergungsbetrieb (Nr. 26) und Anstalten (Nr. 8)

208. Umformerstationen, automatische

Siehe Automatische Anlagen (Nr. 22)

209. Umzug

Personen, die am oder nach dem Stichtag umziehen, sind noch unter ihrer alten Adresse zu erfassen, diejenigen dagegen, die vor dem Stichtag umziehen, unter ihrer neuen Adresse.

Siehe auch Stichtag der Zählung (Nr. 198)

210. Unbewohnte Wohnungen

Siehe Anwesende Personen (Nr. 11) und Umzug (Nr. 209)

211. Untersuchungshäftlinge

Siehe Gefangene (Nr. 80)

212. Verkaufsläden

Der Eigentümer (Pächter, Geschäftsführer) hat einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

Siehe auch Verkaufsstände (Nr. 213)

213. Verkaufsstände

Verkaufsstände auf Grundstücken, Straßen oder Plätzen können sein:

- Dauerverkaufsstände, ständig an ein und derselben Stelle betrieben,
- z.B. in Markthallen, und zwar:
- a) Feste Verkaufsstände mit Dach und Wänden, wie Kioske, Bretterbuden u. dgl.
- b) Offene Verkaufsstände, ohne bauliche Einrichtung oder nur mit Schutzdach, Schirm oder Zelt.

Beide erhalten einen Arbeitsstättenbogen an ihrem Standort. Wenn sie zum Betrieb eines stehenden Gewerbes gehören (z. B. Fleischereibetrieb), gelten sie als Filialen.

2. Fliegende Verkaufsstände mit wechselndem Standort, Verkaufsstände des ambulanten Gewerbes, des Straßenhandels, auf Wochenund Jahrmärkten.

Sie erhalten den Arbeitsstättenbogen nicht an ihrem jeweiligen Standort, sondern in der Wohnung des Inhabers zusammen mit dem Haushaltsbogen.

214. Verkehrsbetriebe

Verkehrsbetriebe erhalten einen Arbeitsstättenbogen. Hierzu gehören z. B. Privatbahnen, Straßenbahnen, Omnibus-, Kraftverkehrsbetriebe usw., ferner Spediteure u. dgl. Bundesbahn und Bundespost werden gesondert erfaßt.

Siehe aber auch Behörden (Nr. 27)

215. Vermißte. Verschollene

Vermißte und Verschollene der beiden Weltkriege und aus anderen Gründen Vermißte und Verschollene sind nicht in die Zählpapiere aufzunehmen.

216. Verschiedene Gewerbezweige einer Arbeitsstätte

Auch wenn von einem Inhaber wesensverschiedene Gewerbezweige in einer Arbeitsstätte betrieben werden, z.B. Bäckereien und Kohlenhandlung, ist nur ein Fragebogen auszufüllen. Die Tätigkeiten sind alle im Arbeitsstättenbogen, Abschnitt B, aufzuführen.

217. Versorgungsbetriebe

Öffentliche Versorgungsbetriebe, wie Wasser-, Gas-, Elektrizitätswerke, erhalten wie ein gewerblicher Betrieb einen Arbeitsstättenbogen.

Siehe aber auch Behörden (Nr. 27)

218. Vertreter

Siehe Handelsvertreter (Nr. 99)

219. Verwahrte

Siehe Gefangene (Nr. 80)

220 a. Verwaltungen

Siehe Behörden (Nr. 27)

220 b. Verwaltungsgebäude

Der Zähler sucht zunächst den Eigentümer des Gebäudes oder den Hausverwalter u. dgl. auf und stellt fest, ob sich in dem Gebäude Wohnungen und Arbeitsstätten befinden. An die Inhaber der Wohnungen und Arbeitsstätten verteilt der Zähler sodann Haushaltsbogen und Fragebogen bzw. Arbeitsstättenbogen.

221. Verweigerer

Siehe Auskunftsverweigerung (Nr. 17)

222. Vorübergehend Abwesende

Siehe Anwesende Personen (Nr. 11)

223. Vorübergehend Anwesende

Personen, die zur Zeit der Zählung in einem Haushalt auf Besuch sind, sind nicht zu erfassen, es sei denn, es handelt sich um Haushaltsmitglieder (z. B. auswärts studierender Sohn).

Siehe auch Haushalt (Nr. 103)

Vorübergehend Anwesende in Hotels, Pensionen u. dgl. werden jedoch dann erfaßt, wenn sie anderswo keinen Wohnraum haben.

Siehe auch Anstalten (Nr. 8)

224. Wandergewerbe

Siehe Ambulantes Gewerbe (Nr. 6)

225. Wehrdienst

Siehe Bundeswehr (Nr. 44)

226. Wehrersatzdienst

Personen im Wehrersatzdienst werden sowohl am Familienwohnsitz, als auch an dem Ort, an dem sie ihren Ersatzdienst leisten — sofern sie dort wohnen — erfaßt.

Es sind alle Fragen des Volkszählungsbogens zu beantworten. Die Angaben zur Erwerbstätigkeit sind auf den Ersatzdienst zu beziehen.

227. Wehrpflichtiger

Siehe Bundeswehr (Nr. 44)

228. Wehrübung

Siehe Bundeswehr (Nr. 44)

229. Weigerung Auskunftspflichtiger

Siehe Auskunftsverweigerung (Nr. 17)

230. Werkstätten in Anstalten

Siehe Anstalten (Nr. 8)

231. Wochenendhäuser

Siehe Anwesende Personen (Nr. 11) und auch Schaustellerunternehmen (Nr. 181)

232. Wohnwagen

Der Zähler stellt zunächst fest, ob der Wohnwagen bewohnt ist, und falls ja, ob die Bewohner außerdem noch eine feste Wohnung haben. Trifft dies nicht zu, hat er Fragebogen ausfüllen zu lassen.

233. Zählblatt für die Gewerbeaufsicht

Siehe Gewerbeaufsicht (Nr. 88)

234. Zeche

Siehe Bergbau (Nr. 29)

235. Zeitsoldat

Siehe Bundeswehr (Nr. 44)

236. Zeitungsstände

Siehe Verkaufsstände (Nr. 213)

237. Zeltplätze

Siehe Wohnwagen (Nr. 232)

238. Zigeunerlager

Siehe Wohnwagen (Nr. 232)

239. Zirkus

Bei Großunternehmen (z.B. Zirkusse, größere Fahrgeschäfte u. dgl.) ist die Zählung wie in Anstalten durchzuführen.

Siehe auch Schaustellerunternehmen (Nr. 181) und Anstalten (Nr. 8)

240. Ziviler Ersatzdienst

Siehe Wehrersatzdienst (Nr. 226)

241. Zweigniederlassung

Jede Zweigniederlassung hat einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

242. Zweiter Wohnsitz

Siehe Anwesende Personen (Nr. 11)

243. Zwischenmeister

Wer die ihm von Gewerbetreibenden übergebene Arbeit an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende weitergibt und mit diesen für den Auftraggeber über die geleistete Arbeit abrechnet, füllt einen Arbeitsstättenbogen aus.



Teil II A Hinweise zu den Fragen im Erhebungsbogen



Frage 3: Familienstand

Frage 4: Stellung innerhalb des

Haushalts

Frage 3: Familienstand

244.

Personen, die nach dem 26. Mai 1970, 24 Uhr, geheiratet haben, geschieden wurden oder verwitweten, sind nach ihrem vorhergehenden Familienstand zu erfassen.

Siehe auch Stichtag der Zählung (Teil I, Nr. 198)

245. Geschiedene und Verwitwete

Geschiedene, deren früherer Ehepartner verstorben ist, gelten weiterhin als "geschieden", nicht als "verwitwet". — Personen, deren Ehegatte für tot erklärt worden ist, gelten als verwitwet. Als geschieden gelten auch Personen, deren Ehe aufgehoben wurde. Dagegen nehmen Personen, deren Ehe für nichtig erklärt wurde, den Familienstand an, den sie vor der Ehe hatten.

246. Getrennt lebende Ehepartner

Ehepartner, die voneinander getrennt leben, ohne daß eine gerichtliche Scheidung ausgesprochen ist, sind als "verheiratet" anzusehen.—Dasselbe gilt auch für alle in Scheidung lebenden Personen, solange das Scheidungsurteil noch nicht vorliegt.

(Der dauernd getrennt lebende Ehepartner gehört nicht zum Haushalt; für ihn ist kein Erhebungsbogen auszufüllen).

Frage 4: Stellung innerhalb des Haushalts

247. Adoptivkinder

Adoptivkinder, wie auch Stief- und Pflegekinder, sind wie eigene Kinder zu behandeln.

248. Haushalt

Siehe Teil I, gleiches Stichwort (Nr. 103), ferner Anwesende Personen (ebenfalls Teil I, Nr. 11)

249. Haushaltsvorstand

Für die statistische Erfassung ist es unerheblich, wer innerhalb eines Haushaltes als Haushaltsvorstand bezeichnet wird und ob bei Ehenoch Frage 4: Stellung innerhalb des

Haushalts

Frage 5: Religionszugehörigkeit

leuten beide oder nur der Ehegatte als Haushaltsvorstand eingetragen wird, der überwiegend zur Finanzierung des Haushaltes beiträgt. Siehe auch Erläuterungen im Haushaltsbogen (Frage 4)

250. Insassen von Anstalten

Für Personal und Insassen von Anstalten, die keinen eigenen Haushalt führen, ist diese Frage nicht zu beantworten.

251. Personal von Anstalten

Siehe Insassen von Anstalten (Nr. 250)

252. Pflegekinder

Pflegekinder sind wie eigene Kinder einzutragen. Diese Regelung entspricht auch der Begriffsbestimmung des Bundeskindergeldgesetzes.

253. Schlafgänger

Schlafgänger, wie auch Wohnpartner, gehören zum Haushalt, in dem sie leben.

254. Stellung innerhalb des Haushalts

Die "Stellung im Haushalt" bezeichnet das Verwandtschafts- oder ein anderes Abhängigkeitsverhältnis zum Haushaltsvorstand. Im Haushalt mitlebende Eltern oder Schwiegereltern des Haushaltsvorstandes sind z. B. mit "Vater", "Schwiegermutter" zu bezeichnen.

255. Stiefkinder

Siehe Adoptivkinder (Nr. 247)

256. Wohnpartner

Siehe Schlafgänger (Nr. 253)

Frage 5: Relegionszugehörigkeit

257.

Bei Evangelischen ist zu unterscheiden zwischen der Zugehörigkeit zu den Evangelischen Kirchen (ohne Freikirchen) und den Evangelischen Freikirchen.

Zu den Evangelischen Kirchen (ohne Freikirchen) gehören:

die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und die übrigen lutherischen Landeskirchen,

die Reformierten Landeskirchen.

die Evangelische Kirche der Union und die übrigen unierten Landeskirchen.

der Bund evangelisch-reformierter Kirchen Deutschlands und die Evangelische Bruder-Unität in Deutschland.

Zu den Evangelischen Freikirchen zählen:

als deutsche Freikirchen

die Lutherischen Freikirchen,

die Reformierten freien Gemeinden,

der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland,

die Methodistenkirche in Deutschland,

die Evangelische Gemeinschaft in Deutschland,

der Bund Freier Evangelischer Gemeinden in Deutschland,

die Vereinigung der deutschen Mennonitengemeinde,

die Heilsarmee, in Deutschland,

die Volkskirchenbewegung Freie Christen;

als ausländische Kirchen

z.B. die anglikanische Kirche.

die Presbyterianer und Quäker.

Zur Kategorie "sonstige christliche Gemeinschaft" zählen u. a.:

die Ostkirchen (Orthodoxe Kirche, Orientalische Kirche und Sondergruppen),

die Altkatholische Kirche und verwandte Gruppen,

die christlich orientierten Sondergemeinschaften

wie z. B. die Adventisten, Bibelforscher, Zeugen Jehovas, Christliche Wissenschaft, die Katholisch-Apostolische Kirche, die Neuapostolische Kirche.

noch Frage 5: Religionszugehörigkeit
Frage 6: Staatsangehörigkeit
Frage 7: Andere Wohnung ode

Frage 7: Andere Wohnung oder
Unterkunft

Die Kategorie "sonstige religiöse Gemeinschaften" umfaßt u. a.:

alle nichtchristlichen Volks- und Weltreligionen sowie die freireligiösen und Weltanschauungsgemeinschaften.

Als "gemeinschaftslos" gelten z.B. Atheisten, Bekenntnislose, Dissidenten und aus der Kirche Ausgetretene, ebenso noch nicht getaufte Kinder christlicher Eltern.

Frage 6: Staatsangehörigkeit

258.

Personen, die außer der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, markieren nur "deutsch". Personen, die nach dem Grundgesetz (Artikel 116, Absatz 1) den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt sind, markieren ebenfalls "deutsch".

Staatenlose markieren die Antwortkategorie "nicht deutsch". Bei "nicht deutsch" ist die fremde Staatsangehörigkeit (oder auch "staatenlos" bzw. "ungeklärt") handschriftlich einzutragen.

259. Nansenpaß

Inhaber des Nansenpasses (ursprünglich nur für russische Flüchtlinge nach dem 1. Weltkrieg) gelten als Staatenlose.

260. Staateniose

Staatenlose sind meistens Ausländer, die aus politischen Gründen ihre Staatsangehörigkeit verloren haben.

Frage 7: Andere Wohnung oder Unterkunft 261.

Personen mit mehreren Wohnsitzen füllen an jedem Wohnsitz einen Volkszählungsbogen aus. Unter "Andere Wohnung oder Unterkunft" ist jede andere Wohnung oder auch nur ein weiteres Zimmer oder noch Frage 7: Andere Wohnung oder Unterkunft

> Frage 8: Überwiegender Lebensunterhalt

irgendeine andere Schlafstelle, die ein Haushaltsmitglied am Wohnort oder in einer anderen Gemeinde hat, z.B. um von dort aus einer Arbeit oder Ausbildung nachzugehen, zu vesstehen. Dabei ist es gleichgültig, ob eine behördliche oder polizeiliche Meldung erfolgte oder nicht.

Als andere Wohnung oder Unterkunft zählen z. B. möblierte Zimmer, Baubaracken, Arbeiterwohnheime, Bauzüge der Bundesbahn, Studentenwohnheime, Wochenendhäuser, Heilanstalten u. dgl., ferner Schlafstellen in Arztpraxen oder in Geschäftsräumen, die Haushaltsmitglieder am Wohnort oder in einer anderen Gemeinde haben.

Für Berufs- und Zeitsoldaten, die zu einem Haushalt außerhalb des Kasernenbereichs gehören und die Woche über in der Kaserne wohnen und schlafen, gilt die Kasernenunterkunft als andere Wohnung.

Hotelzimmer, die kurzfristig auf der Durchreise bewohnt werden, ebenso das regelmäßig aufgesuchte Stammquartier eines Handelsvertreters, Reisenden, Fernfahrers oder Monteurs zählen nicht als andere Wohnung oder Unterkunft. Krankenanstalten für die vorübergehende unterbringung von Patienten gelten ebenfalls nicht als andere Unterkunft.

262. Hauptwohnung

Als "Hauptwohnung" ist der Aufenthaltsort anzusehen, der den Schwerpunkt der Lebensverhältnisse bildet. Die Hauptwohnung ist auch vielfach der Anknüpfungspunkt für öffentlich rechtliche Pflichten und Rechte (z. B. Wahlrecht).

Frage 8: Überwiegender Lebensunterhalt 263.

Es ist durchaus möglich, daß ein Erwerbstätiger seinen überwiegenden Lebensunterhalt nicht aus Erwerbstätigkeit bezieht (z.B. die Ehefrau, die als mithelfende Familienangehörige überwiegend vom Ehemann unterhalten wird, oder der Lehrling, der überwiegend von seinen

Eltern ernährt wird. Ferner ist es denkbar, daß ein Rentner in der Hauptsache von einer Nebenbeschäftigung und nicht von seiner Rente lebt. Anzugeben ist stets nur eine — die überwiegende — Unterhaltsquelle.

264. Alimente

Für Personen, die Alimente erhalten, ist die Kategorie "Sozialhilfe und sonstige Unterstützungen" zu markieren, sofern sie überwiegend davon leben.

265. Altenteil (Ausgedinge, Leibrente, Leibgedinge)

Als Altenteil zählen auch Leibrente, Leibgedinge oder Ausgedinge.

266. Altershilfe für Landwirte

Siehe Rente (Nr. 291)

267. Altersrente, Altersruhegeld

Empfänger von Altersrente und Altersruhegeld zählen zu den Sozialversicherungsrentnern und tragen sich bei der Kategorie "eigene Rente, Pension" ein, sofern sie überwiegend davon leben.

268. Arbeitslosengeld/-hilfe

Das Arbeitsamt zahlt an Erwerbslose, die ein Arbeitsverhältnis beendet und Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, eine Unterstützung
für eine gesetzlich festgelegte Zeit, die sich nach der Länge der vorherigen Arbeitsdauer richtet. Nach Ablauf dieser Zeit wird Arbeitslosenhilfe gezahlt, aber nur wenn eine Bedürftigkeit besteht.

Arbeitslosenhilfe können auch bedürftige Arbeitsuchende erhalten, die vorher nicht gearbeitet haben.

Arbeitslosengeld/-hilfe wird nur gezahlt, wenn der Arbeitsuchende beim Arbeitsamt gemeldet ist. Im Krankheitsfalle wird bei Arbeitslosen statt Arbeitslosengeld Krankengeld gezahlt. — Bestreitet ein Arbeitsloser seinen Lebensunterhalt überwiegend aus Krankengeld, so markiert er bei Frage 8 die Kategorie "Arbeitslosengeld/-hilfe".

Die Zahlung von Arbeitslosengeld/-hilfe schließt nicht aus, daß nebenher eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Siehe auch Arbeitsloser (Frage 11, Nr. 357) und Arbeitsuchender (Frage 11. Nr. 358)

269. Arbeitslosenunterstützung

Siehe Arbeitslosengeld/-hilfe (Nr. 268)

270. Beamtenpension

Siehe Pension (Nr. 287)

271. Betriebliche Altersversorgung, -pension, -rente Siehe Sonstige Unterstützungen (Nr. 294)

272. Erwerbsunfähigkeitsrente

Die Erwerbsunfähigkeitsrente gehört zu der Kategorie "eigene Rente, Pension".

273. Erwerbs-/Berufstätigkeit

Eine Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn eine Person in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbständig ein Gewerbe, einen freien Beruf oder eine Landwirtschaft betreibt. Als Erwerbstätige gelten auch die sogenannten "Mithelfenden Familienangehörigen", die im Betrieb eines Haushalts- bzw. Familienmitgliedes arbeiten, ohne daß sie dafür besonders entlohnt werden und ohne daß dafür ein besonderes Arbeitsverhältnis besteht. Besonders in der Landwirtschaft und im Weinbaukommt es oft vor, daß die Bäuerin neben ihrem Haushalt auch noch im landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeitet. In diesem Fall ist sie also als Mithelfende Familienangehörige erwerbstätig.

Auch Aushilfstätigkeiten, die regelmäßig oder unregelmäßig etwa am Wochenende ausgeübt werden, z.B. als Kellner, Musiker, gelten als Erwerbstätigkeit.

Auch Rentner, die sich zu ihrer Rente noch etwas hinzuverdienen sowie alle Personen, die eine Tätigkeit mit nur geringfügigem Arbeitsaufwand ausüben (evtl. nur 1 Std. pro Woche), auch wenn sie daraus keinen nennenswerten Beitrag zu ihrem Lebensunterhalt gewinnen, zählen zu den Erwerbstätigen. Lehrlinge, Anlernlinge, Praktikan-

ten, Volontäre und Werkstudenten gelten grundsätzlich als erwerbstätig. Dasselbe gilt für Berufssoldaten, Soldaten im Grundwehrdienst/auf Wehrübung und Soldaten auf Zeit. Das gleiche gilt für Ordensangehörige (Mönche, Nonnen) soweit sie sich im erwerbsfähigen Alter befinden. Strafgefangene, die in der Regel verpflichtet sind, in und außerhalb der Anstalt angeordnete Arbeiten zu erfassen.

Ehrenamtliche Tätigkeiten wie Vereinsvorstand, Abgeordneter u. ä. gelten nicht als Erwerbstätigkeit.

Siehe auch Ehrenamtliche Tätigkeit (Frage 11, Nr. 361), Weitere Erwerbstätigkeit (Frage 18, Nr. 434), Frühere Erwerbstätigkeit (Frage 22, Nr. 458) und Mithelfende Familienangehörige (Frage 11, Nr. 366)

274. Fürsorge

Siehe Sozialhilfe (Nr. 295)

275. Hinterbliebenenrente

Siehe Rente (Nr. 291)

276. Honnefer Modell

Siehe Sonstige Unterstützungen (Nr. 294)

277. Invalidenrente

Die Invalidenrente ist bei der Kategorie "eigene Rente, Pension" einzuordnen.

278. Kapitalerträge

Wird der überwiegende Lebensunterhalt aus Kapitalerträgen bestritten, so ist die Kategorie "eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil" zu markieren.

279. Knappschaftsrente

Siehe Rente (Nr. 291)

280. Krankengeld

Wer als Erwerbstätiger Krankengeld bezieht, gibt — sofern er überwiegend vom Krankengeld lebt — als überwiegenden Lebensunterhalt "Erwerbs-/Berufstätigkeit" an. Bezieht ein Arbeitsloser Krankengeld, so muß er entsprechend Arbeitslosengeld/-hilfe markieren.

281. Kriegsbeschädigtenrente

Siehe Rente (Nr. 291)

282. Kriegsopferversorgung, Kriegsopferfürsorge Siehe Rente (Nr. 291)

283. Lastenausgleichsrente

Wird der überwiegende Lebensunterhalt aus Mitteln des Lastenausgleichs bestritten, so ist die Kategorie "Sozialhilfe und sonstige Unterstützungen" zu markieren.

284. Lebensunterhalt

Siehe allgemeine Hinweise zu Frage 8 (Nr. 263)

285. Mieteinnahmen

Miete, Mieteinnahmen sind der Kategorie "eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil" zuzuordnen.

286. Öffentliche Unterstützungen

Siehe Sozialhilfe und sonstige Unterstützungen (Nr. 295 und Nr. 294)

287. Pension

Als Pensionen gelten nur Zahlungen aus öffentlichen Kassen als Ruhegeld an ehemalige Beamte, Richter, Geistliche und Personen, die unter Art. 131 des Grundgesetzes fallen bzw. als Hinterbliebenenpension an die Hinterbliebenen dieses Personenkreises.

Pensionszahlungen im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung zählen zu den "sonstigen Unterstützungen".

288. Pensionär, Pensionsempfänger

Siehe Pension (Nr. 287)

289. Pensionszahlung

Siehe Pension (Nr. 287)

290. Private Pensionszahlungen, private Renten, private Unterstützungen

Siehe Sonstige Unterstützungen (Nr. 294)

291. Rente

Hierzu gehören alle Rentenzahlungen aus:

- a) der sozialen Rentenversicherung (Rentenversicherung für Arbeiter, Rentenversicherung für Angestellte, Knappschaftliche Rentenversicherung, Handwerkerversicherung vorher Altersvorsorge für das Deutsche Handwerk, Altershilfe für Landwirte an Selbstversicherte und Hinterbliebene (Witwen, Waisen);
- b) der Kriegsopferversorgung an Kriegsopfer und Hinterbliebene; der politisch, rassisch und religiös Verfolgten;
- c) der Unfallversicherung an Unfallopfer und Hinterbliebene.

Der Empfang einer Rente schließt eine Erwerbstätigkeit nicht aus.

Renteneinkünfte sind stets im Fragebogen des Rentenberechtigten anzugeben (z.B. Waisenrente als Einkünfte des Kindes, nicht der verwitweten Mutter).

Nicht zu den Renten, sondern zu den "sonstigen Unterstützungen" gehören die privaten Zahlungen wie

betriebliche Pensionen,

Altersversorgung der freien Berufe, private Unterstützungen,

sowie Zahlungen der öffentlichen Hand an Ehefrauen von Wehrpflichtigen und Stipendien an Schüler und Studenten.

292. Rentenzahlungen aus dem Ausland

Wird der überwiegende Lebensunterhalt durch eine Auslandsrente bestritten, so ist die Kategorie "eigene Rente, Pension" zu markieren.

293. Ruhegehalt

Siehe Pension (Nr. 287)

294. Sonstige Unterstützungen

Zur Kategorie der "sonstigen Unterstützungen" gehören Zahlungen der öffentlichen Hand an

Ehefrauen von Wehrpflichtigen, Studenten und Schüler (Stipendien, Honnefer Modell):

private Zahlungen wie betriebliche Pensionen, Altersversorgung der freien Berufe,

private Unterstützungen, z.B. Ausbildungsbeihilfe von nicht verwandten Personen,

Unterhaltsleistungen an geschiedene Ehepartner,

Leibrenten.

295. Sozialhilfe

Sozialhilfe umfaßt alle Leistungen an Hilfesuchende auf Grund des Bundessozialhilfegesetzes.

296. Sozialhilfeempfänger

Siehe Sozialhilfe (Nr. 295)

297. Sozialversicherungsrente

Siehe Rente (Nr. 291)

298. Stipendium

Siehe Sonstige Unterstützungen (Nr. 294)

299. Strafgefangene

Siehe unter dem gleichen Stichwort bei Frage 11 (Nr. 372)

300. Unfallrente

Siehe Rente (Nr. 291)

301. Unterstützung

Siehe Sonstige Unterstützungen (Nr. 294)

302. Waisenrente

Siehe Rente (Nr. 291)

303. Wehrsold

Soldaten im Grundwehrdienst bzw. auf Wehrübung markieren "Erwerbs-/Berufstätiakeit"

304. Wirtschaftliche Abhängigkeit

Siehe allgemeine Hinweise zu Frage 8 (Nr. 263)

305. Witwenpension

Siehe Pension (Nr. 287)

306. Witwenrente

Siehe Rente (Nr. 291)

307. Wohlfahrtsunterstützung

Die Wohlfahrtsunterstützung ist bei der Kategorie "Sozialhilfe und sonstige Unterstützungen" zu markieren.

Fragen 9 und 10: Schulbesuch/Schulabschluß

308. Abendschule, Abendgymnasium, Abendrealschule und Abendhauptschule

Abendgymnasien, Abendrealschulen und Abendhauptschulen sind Teilzeitschulen, die in der Regel von Berufstätigen besucht werden. Abendgymnasien sind wie "Gymnasien", Abendrealschulen wie "Realschulen" und Abendhauptschulen wie Hauptschulen ("Volksschulen") zu behandeln.

309. Abschluß, Schulabschluß

Ein Abschluß liegt vor, wenn eine Schule bis zur letzten Klasse besucht und/oder ein Abschlußzeugnis ausgegeben bzw. eine Abschlußprüfung abgelegt wurde. Neben dem höchsten Schulabschluß sind auch alle übrigen Schulabschlüsse anzugeben (z. B. "Hochschule" und "Abitur" oder "Berufsfach- oder Fachschule" und "Mittlere Reife").

310. Abitur

Abitur, auch Maturum oder Reifezeugnis genannt, ist der Abschluß an einer Höheren Schule oder einem Gymnasium, der zum Hochschulbesuch berechtigt. Auch bei fachgebundener Hochschulreife ist Abitur anzugeben (z. B. Abschluß an einer Wirtschaftsoberschule, Frauenaberschule).

311. Akademie

Je nach Art des Abschlusses gehören Akademien entweder zu den Hochschulen (z.B. Medizinische Akademie Düsseldorf, Pädagogische Akademien) oder zu den Ingenieurschulen (z.B. Bauakademien) oder auch zu den Fachschulen (z.B. Drogistenakademie, Akademie für Musik und Theater, Akademie für Welthandel).

312. Akademiereife

Akademiereife, auch Fachschulreife genannt, ist der Abschluß einer Berufsaufbauschule, bestimmter Berufsfachschulen oder eines Vorsemesters z. B. an Ingenieurschulen. Die Akademiereife berechtigt zum Besuch Höherer Fachschulen oder Fachakademien. Es ist "Mittlere Reife" anzugeben.

313. Aufbauklasse, zug

Aufbauklassen bzw. Aufbauzüge sind in der Regel Realschulklassen an Hauptschulen. Für Schüler(-innen) dieser Klassen ist Realschule anzugeben. Schüler, die Aufbaugymnasien besuchen, markieren "Gymnasium".

314. Bakkalaureat

Die Qualität dieses Abschlusses ist je nach Schule unterschiedlich. Während das französische Bachalauréat dem deutschen Abitur entspricht, ist der "bachelor-Grad" der niedrigste akademische Grad, den amerikanische Colleges verleihen. In England entspricht der an einer Universität erlangte bachelor-Grad dem deutschen Diplom.

Siehe auch Abitur (Nr. 310), College Nr. 323), Diplom (Nr. 324)

315. Bergakademie

Die früheren Bergakademien Clausthal-Zellerfeld, Freiburg i. Sa., Aachen und Berlin gehören zu den Hochschulen. Die Ingenieurschulen oder Ingenieurakademien für Bergbau und Hüttenwesen sind bei Ingenieurschulen zu markieren.

Siehe auch Akademie (Nr. 311)

316. Berliner Schule

Die Berliner Schulen sind eine Sonderform der allgemeinbildenden Schulen. Der Besuch dieser Schule ist wie folgt anzugeben:

Schüler(innen) der Grundschulen markieren: Volksschule,

Schüler(innen) der Hauptschulen, früher Oberschulen des Praktischen Zweiges markieren: Volksschule,

Schüler(innen) der Realschulen, früher Oberschulen des Technischen Zweiges markieren: Realschule,

Schüler(innen) der Gymnasien, früher Oberschulen des Wissenschaftl. Zweiges markieren: Gymnasium.

317. Berlitzschule

Private Sprachenschule, deren Besuch und Abschluß nicht anzugeben ist.

318. Berufsaufbauschule

Einrichtung, die nach mindestens halbjährigem Besuch der Berufsschule neben derselben oder nach erfüllter Berufsschulpflicht von Jugendlichen, die in einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit stehen oder gestanden haben, besucht wird. Sie vermittelt eine über das Ziel der Berufsschule hinausgehende allgemeine und fachliche Ausbildung. Der Abschluß der Berufsaufbauschule berechtigt zum Besuch Höherer Fachschulen bzw. Ingenieurschulen und gilt als Mittlere Reife. Außerdem ist die Kategorie "Berufsfach-Fachschule" zu markieren.

Siehe auch Akademiereife (Nr. 312)

319. Berufsfachschule

Berufsfachschulen sind berufsvorbereitende oder berufsausbildende Schulen, deren freiwilliger Besuch i. d. R. ganz oder teilweise den Pflichtbesuch einer Berufsschule ersetzen kann.

320. Berufsschule

Berufsschulen sind berufsbegleitende Schulen, die

- a) pflichtmäßig,
- b) während der praktischen Berufsausbildung,
- c) von sämtlichen Jugendlichen nach der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder dem Abschluß der praktischen Berufsausbildung,
- d) ein oder zwei Tage wöchentlich besucht werden.

Es gibt gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Berufsschulen sowie Sonderberufsschulen. Berufsschulen wurden nach dem ersten Weltkrieg eingerichtet und lösten die früheren "Fortbildungsschulen" ab.

Siehe auch Fortbildungsschule (Nr. 331)

321. Blindenschule

In der Regel gehören Blindenschulen zu den Sonderschulen bzw. Berufssonderschulen. Es gibt jedoch auch Berufsfachschulen und

noch Fragen 9 v. 10: Schulbesuch/ Schulabschluß

Höhere Wirtschaftsfachschulen, Dolmetscherschulen, Werk-, Kunstund Musikschulen, Versehrtenfachschulen.

Gymnasien für Blinde. Der Besuch einer Blindenschule ist je nach dem angestrebten Abschluß anzugeben.

Siehe auch Sonderschule (Nr. 349), Berufsschule (Nr. 320), Berufsfachschule (Nr. 319)

322. Blindenstudienanstalt

Gymnasium für Blinde und Sehbehinderte.

323. College

Ausländische Lehranstalten, die nach erfolgreichem Abschluß den Grad eines Bachelors (B.M., B.A., B.Sc. usw.) verleihen, der in etwa der deutschen Diplomprüfung entspricht.

324. Diplom

Die Diplomprüfung entspricht in der Regel einem Hochschulabschluß. In Ausnahmefällen verleihen auch private Schulen meist Fachschulen, ihren Absolventen einen Diplomtitel (z.B. Diplom-Kosmetikerin). In solchen Fällen ist nach der besuchten Schule zu fragen und gegebenenfalls Berufsfach- oder Fachschule zu markieren.

325. Dolmetscherinstitut

Dolmetscherinstitute an Hochschulen (z. B. Germersheim, Heidelberg) sind wie Hochschulen zu behandeln. Sie verleihen den Titel eines Diplom-Dolmetschers. Sonstige Dolmetscherinstitute und -schulen gehören zu den Fachschulen.

326. Fachhochschule

Fachhochschulen gehören zum Hochschulbereich und sind, soweit es sich nicht um Neugründungen handelt, aus Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen hervorgegangen. Sie sind allerdings im Rahmen dieser Zählung, soweit sie aus Ingenieurschulen hervorgegangen sind,

der Kategorie "Ingenieurschule" und soweit sie aus Höheren Fachschulen hervorgegangen sind, der Kategorie "Fachschule" zuzuardnen.

327. Fachoberschule

Fachoberschulen sind Einrichtungen mit einem 11. und 12. Schuljahr, für deren Besuch in der Regel ein Realschulabschluß oder ein gleichwertiger Abschluß erforderlich ist.

Die Abschlußprüfung dieser Schule berechtigt zum Besuch von Fachhochschulen, Höheren Fachschulen, Ingenieurschulen oder Fachakademien. Der Besuch dieser Schulgattung ist dort zu markieren, wo sie in dem jeweiligen Land zugeordnet wird (z. B. Gymnasium oder Berufsfachschule).

328. Fachschule

Fachschulen sind berufsfortbildende Schulen und können freiwillig nach einer bereits erworbenen ausreichenden praktischen Berufsausbildung und -erfahrung von nicht mehr berufsschulpflichtigen Jugendlichen nach vollendetem 18. Lebensjahr besucht werden. In Lehrgängen mit Vollzeit- und Teilzeitunterricht dienen sie der beruflichen Weiterbildung und Ausbildung für höher qualifizierte Berufe.

Zu den Fachschulen gehören u.a.:

Landwirtschaftsschulen, Forstschulen,

Wein-, Obst- und Gartenbauschulen,

Technikerschulen.

Fachschulen für Berufe des Gesundheitswesens,

Fachschulen für Chemie und Physik,

Fachschulen für Berufe des Handwerks (z.B. Meisterschulen) und des Handels.

Fachschulen für Berufe des Sozial- und Erziehungswesens (z.B. Kindergärtnerinnenschulen),

Seefahrt- und Navigationsschulen,

noch Fragen 9 v. 10: Schulbesuch/ Schulabschluß

Ebenfalls zählen dazu die Fachschulen für Angehörige des öffentlichen Dienstes u. dgl. (z. B. Fachschulen für Verwaltung und Wirtschaft, Fachschulen der Bundeswehr, Polizei, Bundesbahn und Bundespost). Der Abschluß dieser Schulen ist bei Fachschulen anzugeben. Wurde mit dem Abschluß außerdem die Berechtigung zum Besuch einer Höheren Fachschule oder das Abitur erworben, so ist auch "Mittlere Reife" bzw. "Abitur" zu markieren.

329. Fachschulreife

Unter Fachschulreife ist die für den Besuch einer Fachschule erforderliche schulische Ausbildung zu verstehen.

330. Förderstufe

Förderstufen sind Klassen des 5. und 6. Schuljahrganges. Personen, die Schulklassen der Förderstufen besuchen, markieren "Volksschule", "Realschule" oder "Gymnasium", je nach dem, welcher Schulart die Förderstufe angegliedert ist.

331. Fortbildungsschule

Fortbildungsschulen sind eine Form der in den Zwanziger Jahren eingeführten Berufsschulen. Personen, die diese Schulen abgeschlossen haben, geben "Berufsschule" an.

Siehe auch Berufsschule (Nr. 320)

332. Frauenoberschule

Frauenoberschulen gehören zur Gruppe der "Gymnasien". Siehe auch Gymnasium (Nr. 336)

333. Freie Waldorfschule

(in der Regel als "Rudolf Steiner-Schule" bezeichnet)

Freie Waldorfschulen sind private Gesamtschulen. Beim Besuch der ersten vier bzw. sechs Schuljahre ist "Volksschule", vom 5. bzw. 7. Schuljahr ab "Gymnasium" anzugeben.

Als Abschluß ist, falls eine entsprechende Prüfung abgelegt wurde, "Mittlere Reife" bzw. "Abitur" anzugeben, in allen übrigen Fällen "Volksschule".

334. Ganztagsschule

Ganztagsschulen sind der jeweiligen Schulart (Volksschule, Realschule, Gymnasium) zuzuordnen.

335. Gesamtschule

- a) Additive Gesamtschulen sind Schuleinheiten, die in sich nach Grundschul-, Hauptschul-, Realschul- und Gymnasialzweigen gegliedert sind. Schüler, die eine additive Gesamtschule besuchen, geben den Schulbesuch wie folgt an:
- 1. bis 4. bzw. 6. Schuljahr -- Volksschule,
- ab 5. bzw. 7. Schuljahr je nach angestrebtem Abschluß Volksschule, Realschule oder Gymnasium.
- b) Integrierte Gesamtschulen sind Schuleinheiten, die sich aus Grundschul- und Oberstufenteil zusammensetzen, wobei sich der Oberstufenteil nicht nach Hauptschul-, Realschul- und Gymnasialzweig gliedern läßt. Der Grundschulteil (1. bis 4. bzw. 6. Grundschuljahr) ist bei den Volksschulen, der Oberstufenteil (ab 5. bzw. 7. Schuljahr) bei den Gymnasien nachzuweisen.

336. Gymnasium

Die Kategorie "Gymnasium" schließt u. a. auch die Schultypen "Aufbaugymnasium", "Progymnasium", "Freie Waldorfschule", "Gymnasialsonderschule" ein und entspricht früheren Bezeichnungen wie "Oberschule", "Oberrealschule", "Realgymnasium", "Lyzeum" und "Frauenoberschule". Schüler, die Klassen einer gemeinsamen Eingangsstufe besuchen, geben die Schulart nach dem angestrebten Abschluß an.

337. Hauptschule

Hauptschüler markieren Volksschule, es sei denn, sie besuchen Realschulklassen(-züge). In diesem Fall ist "Realschule" zu markieren. Nach Abschluß der Hauptschule ist "Volksschule" bzw. "Mittlere Reife" zu markieren.

338. Heimvolksschule

Der Besuch einer Heimvolksschule ist als Volksschule zu markieren.

noch Fragen 9 u. 10: Schulbesuch/

339. Hochschule

Zu den Hochschulen rechnen Universitäten, Technische Hochschulen, Wissenschaftliche Hochschulen mit Universitätsrang, Pädagogische Hochschulen, Philosophisch-Theologische Hochschulen, Kirchliche Hochschulen sowie Hochschulen für Musik, bildende Künste und Sport.

Hochschule ist ebenfalls anzugeben bei Absolventen der früheren Lehrerseminare und Lehrerbildungsanstalten.

340. Ingenieurschule

Ingenieurschulen stellen nach Aufnahmebedingung, Lehrziel und Studiendauer eine selbständige Stufe im Aufbau der technischen Berufsausbildung dar.

Zu den Ingenieurschulen gehören auch die früher sog. Bauschulen, Baugewerkschulen, Staatsbauschulen, Höhere Technische Lehranstalten und Polytechnika. Nicht zu den Ingenieurschulen, sondern zu den Fachschulen zählen die heutigen Technikerschulen.

341. Körperbehindertenschule

Siehe Sonderschule (Nr. 349)

342. Kolleg

Kollegs sind Einrichtungen des 2. Bildungsweges (Erwachsenenbildung). Sie entsprechen den Gymnasien. Bei erfolgreichem Abschluß eines Kollegs ist "Abitur" anzugeben. Wurde ein Kolleg ohne Abschluß besucht, ist "Mittlere Reife" zu markieren.

343. Lehrerbildungsanstalt, Lehrerseminar

Personen, die eine Lehrerbildungsanstalt oder ein Lehrerseminar besuchten und das Lehramt an Volks-, Sonder- und/oder Realschulen erworben haben, sind Personen mit Hochschulabschluß gleichgestellt. Siehe auch Hochschule (Nr. 339)

344. Lernbehindertenschule

Gegenwärtige Bezeichnung der früher sog. Hilfsschule. Personen, die diese Schule besuchen oder besucht haben, markieren die Antwortkategorie "Volksschule".

345. Mittlere Reife

Abschluß einer Realschule (Mittelschule). "Mittlere Reife" ist auch anzugeben beim Abschluß eines Progymnasiums und beim Abgang von einem Gymnasium mit dem Versetzungszeugnis zur Obersekunda (11. Klasse). Personen, die die Mittlere Reife an einer Berufsaufbau-, Berufsfach- oder Fachschule erworben haben, markieren sowohl die Antwortkategorie "Mittlere Reife" als auch "Berufsfach- oder Fachschule".

Realschule, Realschulklassen(-züge) an Hauptschulen

Schüler, die Realschulklassen(-züge) an Hauptschulen besuchen bzw. abgeschlossen haben, geben ebenfalls "Realschule" bzw. "Mittlere Reife" an.

347. Rudolf Steiner-Schule

Siehe Freie Waldorfschule (Nr. 333)

348. Schulabschluß

Siehe Abschluß (Nr. 309)

349. Sonderschule

Vorwiegend der Volksschule entsprechende Einrichtungen zur Förderung und Betreuung körperlich, geistig oder seelisch benachteiligter oder sozialgefährdeter Kinder, die nicht oder nicht mit genügendem Erfolg in normalen Schulen unterrichtet werden können. Zu den Sonderschulen gehören:

Lernbehindertenschulen, früher Hilfsschulen genannt,

Blinden- und Sehbehindertenschulen,

Taubstummen-, Gehörlosen-, Schwerhörigen- bzw. Hörbehindertenschulen,

noch Fragen 9 u. 10: Schulbesuch/ Schulabschluß

Sprachheilschulen,

Körperbehindertenschulen,

Erziehungsschwierigenschulen,

Sonderschulen geistig Behinderter,

Sonderschulen für Gesundheitsgeschädigte und Verhaltensgeschädigte,

Krankenschulen,

Förderschulen (für Volksdeutsche, Spätaussiedler u. dgl.).

Beim Besuch bzw. Abschluß dieser Schulen ist "Volksschule" anzugeben.

Für die weitere Ausbildung dieser Kinder, vor allem für Blinde und Sehbehinderte, Gehörlose und Hörbehinderte sowie für Körperbehinderte gibt es vereinzelt Realschulen und Gymnasien bzw. Sonderklassen an solchen Schulen sowie Sonderberufs- und Sonderberufsfachschulen. Beim Besuch dieser Schulen sind statt Volksschule die der Schulart bzw. dem möglichen Abschlußentsprechende Angaben zu machen.

350. Technische Oberschule

Je nach Zvordnung in dem jeweiligen Bundesland ist Berufsfachschule, Realschule (Mittlere Reife) bzw. Gymnasium (Abitur) anzugeben.

351. Volkshochschule

Der Abschluß an Volkshochschulen ist in der Regel nicht angegeben. Lediglich Personen, die Lehrgänge an Volkshochschulen (z.B. Technikerlehrgänge) mit anerkanntem Abschluß besucht haben, markieren den Abschluß der entsprechenden Schulgattung.

Der Besuch von Volkshochschulen ist grundsätzlich nicht anzugeben.

352. Volksoberschule

Siehe Berliner Schule (Nr. 316) und additive Gesamtschule (Nr. 335)

353. Volksschule (Grund- und Hauptschule)

Die Volksschulpflicht beträgt jetzt in allen Ländern neun Jahre. Der Besuch der Grundschule (1. bis 4. bzw. 1. bis 6. Schuljahr) ist für alle Kinder verbindlich. Die Grundschule in den Stadtstaaten umfaßt auch das 5. und 6. Schuljahr. Auf die Grundschule folgt die Volksschuloberstufe oder Hauptschule (5. bis 9. bzw. 7. bis 9. Schuljahr). Vereinzelt besteht die Möglichkeit, an der Hauptschule ein freiwilliges 10. Schuljahr zu besuchen.

Mittelpunktschulen sind Hauptschulen, in denen die Kinder mehrerer Gemeinden unterrichtet werden.

Als Volksschüler gelten auch die Schüler der Grundstufe der Freien Waldorfschulen und der Gesamtschulen.

"Volksschule" als Schulbesuch bzw. Schulabschluß ist ebenfalls anzugeben von Personen, die eine Sonderschule besuchen bzw. besucht haben, es sei denn, ein höherer Abschluß wurde erreicht oder wird angestrebt.

An Hauptschulen können Realschulklassen (Realschulzüge) eingerichtet sein. Für Schüler, die diese Klassen besuchen, ist "Realschule" anzugeben, bei erfolgreichem Abschluß "Mittlere Reife".

"Volksschule" als Schulabschluß ist auch dann anzugeben, wenn eine Realschule oder ein Gymnasium besucht, die Mittlere Reife bzw. Versetzung zur Obersekunda (11. Klasse) jedoch nicht erreicht wurde.

Siehe auch Abschluß, Schulabschluß (Nr. 309)

354. Wirtschaftsgymnasium

Der Abschluß an einem Wirtschaftsgymnasium gilt als Abitur. Siehe auch Gymnasium (Nr. 336)

355. Wirtschaftsoberschule

Je nach Bundesland bei Berufsfachschulen oder bei Gymnasien anzugeben. Der Abschluß an einer Wirtschaftsoberschule zählt als Abitur.

356. Wirtschaftsschule

Die Wirtschaftsschule gilt als Fachschule bzw. Höhere Fachschule. Wurde mit dem Abschluß dieser Schule gleichzeitig die Hochschulreife erworben, so ist "Abitur" und "Berufsfach-/Fachschule" zu markieren.

Frage 11: Beteiligung am Erwerbsleben

357. Arbeitsloser, Erwerbsloser

Arbeitslos ist, wer normalerweise einer Erwerbstätigkeit nachgeht, aber am Zählungsstichtag nicht hauptberuflich erwerbstätig ist und eine Arbeitsstelle sucht, unabhängig davon, ob er zu diesem Zeitpunkt beim Arbeitsamt als Arbeitsloser registriert ist. Als arbeitslos gelten ferner Schulentlassene, die eine Arbeitsstelle suchen, und Selbständige, die ihr Gewerbe aufgegeben haben und ebenfalls eine Arbeitsstelle suchen.

Es ist erlaubt, daß Arbeitslose, auch wenn sie Arbeitslosengeld/-hilfe erhalten, sich noch etwas dazu verdienen. In solchen Fällen ist "erwerbstätig" und "arbeitslos" zu markieren.

358. Arbeitsuchender

Arbeitsuchende sind Personen, die normalerweise zwar keinem Erwerb nachgehen, z. B. Hausfrauen und Rentner, die sich aber gegenwärtig um eine Arbeitsstelle bemühen.

Siehe auch Arbeitsloser (Nr. 357)

359. Aushilfstätigkeit

Siehe Erläuterungen im Haushaltsbogen (Frage 11)

360. Bauer, Bäuerin (Landwirt)

Bauern gelten als erwerbstätig, wenn sie im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb arbeiten. Hierbei ist es unerheblich, ob sie als Selbständige oder als Mithelfende Familienangehörige arbeiten. Eine Bauersfrau, die nicht nur ihren Haushalt führt, sondern auch in der Landwirtschaft mitarbeitet, ist als Mithelfende Familienangehörige erwerbstätia.

361. Ehrenamtliche Tätigkeit

Ehrenamtliche Tätigkeiten (z.B. als Vereinsvorstand, Abgeordneter, Beirat, Schiedsmann, Schöffe) sind nicht anzugeben. Sie gelten nicht als Erwerbstätigkeit. Es sind auch keine Arbeitsstättenbogen auszufüllen, es sei denn, daß andere Personen gegen Entgelt beschäftigt werden.

362. Erwerbstätige Schüler und Studenten

Siehe Erwerbs-/Berufstätigkeit (Frage 8, Nr. 273)

363. Erwerbs-/Berufstätigkeit

Siehe Frage 8, gleiches Stichwort (Nr. 273)

364. Geistlicher

Geistliche, sofern sie nicht im Ruhestand sind, zählen zu den Erwerbstätigen.

365. Hausfrau

Zu den Hausfrauen rechnen alle Frauen, die eine Hausfrauentätigkeit ausführen, und zwar auch dann, wenn sie neben ihrer Hausfrauentätigkeit noch eine Erwerbstätigkeit ausüben. Es muß also neben "Hausfrau" gleichzeitig eine der übrigen Antwortkategorien — außer "Soldat" — markiert werden.

366. Mithelfende Familienangehörige

Mithelfende Familienangehörige sind Personen, die ohne Lohn oder Gehalt in einem **Betrieb** mithelfen — für sie werden keine Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet —, mit dessen Betriebsinhaber sie verheiratet sind oder verwandtschaftliche Beziehungen haben.

Der Betriebsinhaber braucht nicht im gleichen Haushalt zu leben.

367. Landwirt, selbständiger

Siehe Bauer (Nr. 360)

368. Ordensangehörige

Mitglieder religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften, soweit sie sich im erwerbsfähigen Alter befinden, sind grundsätzlich als Beschäftigte ihres Ordens anzusehen.

369. Saisonarbeit, Saisontätiakeit

Wird eine Tätigkeit nur zu einer bestimmten Saison ausgeübt (Ski-Lehrer, Bademeister, Erntehilfe, Aushilfe als Werkstudent), so ist sie nur anzugeben, wenn sie zum Zeitpunkt der Zählung ausgeübt wird.

370. Schulentlassene

Für Schulentlassene, die sich noch um eine Arbeitsstelle bemühen, ist "arbeitslos/arbeitsuchend" zu markieren.

371. Soldat

Zu den Soldaten zählen:

- a) Berufssoldaten, die sich auf Lebenszeit zum Wehrdienst verpflichtet haben.
- b) Soldaten auf Zeit (Verpflichtung bis höchstens 12 Jahre),
- c) Soldaten (Wehrpflichtige) im Grundwehrdienst,
- d) Soldaten (Wehrpflichtige) auf Wehrübung.

Berufs- und Zeitsoldaten der Bundeswehr werden nur dann vom Zähler erfaßt, wenn sie außerhalb des Kasernenbereichs wohnen bzw. weiteren Wohnraum haben.

Für Berufs- und Zeitsoldaten gelten hinsichtlich der Erwerbstätigkeitsmerkmale besondere Ausfüllungsregeln, die ihnen durch die Standortverwaltungen bekannt gemacht worden sind.

372. Strafgefangene

Strafgefangene sind zur Arbeitsleistung verpflichtet.

Für Strafgefangene muß deshalb bei Frage 8 "Erwerbs-/Berufstätigkeit" und bei Frage 11 "erwerbstätig" angegeben sein. Auch müssen zu den Fragen 12 bis 18 Angaben über die Erwerbstätigkeit gemacht sein. Maßgeblich sind die Erwerbstätigkeitsverhältnisse nach der Inhaftierung. Bei der Stellung im Beruf sind die Strafgefangenen den Arbeitern und der ihrer Tätigkeit entsprechenden Wirtschaftsgruppe zuzuordnen.

373. Untersuchungshäftlinge

Für Untersuchungshäftlinge sind die Verhältnisse vor ihrer Inhaftierung maßgebend.

Üben sie jedoch in der Haftanstalt freiwillig eine Tätigkeit aus, so ist die in der Haftanstalt ausgeübte Tätigkeit maßgebend. noch Frage 11: Beteiligung am Erwerbsleben Frage 12: Anschrift der Arbeitsstätte

bzw. Schule/Hochschule

374. Werkstudent

Siehe Saisonarbeit (Nr. 369)

375. Winzer

Winzer zählen zu den Erwerbstätigen und sind als solche zu markieren.

Frage 12: Anschrift der Arbeitsstätte bzw. Schule/Hochschule

376.

Bei mehreren Erwerbstätigkeiten sind die Angaben nur für die hauptsächliche Erwerbstätigkeit bzw. den hauptsächlichen Beruf zu machen. Siehe auch allgemeine Hinweise zur Frage 18 (Nr. 434)

Bei erwerbstätigen Schülern und Studierenden ist nur die Anschrift des überwiegend aufgesuchten Ortes anzugeben. Schüler und Studierende, die tagsüber erwerbstätig sind und abends eine Schule/Hochschule besuchen, tragen die Anschrift der Arbeitsstätte ein. Personen, die tagsüber eine Schule/Hochschule besuchen und nebenbei — evtl. abends — erwerbstätig sind, geben die Anschrift der Schule/Hochschule an.

Schüler und Studierende, die zum Zeitpunkt der Zählung Ferien haben oder beurlaubt sind und erwerbstätig sind, geben die Anschrift der Arbeitsstätte an.

377. Anschrift der Arbeitsstätte

Grundsätzlich ist die Anschrift des Arbeitsortes (unabhängig vom etwaigen Hauptsitz des Betriebes) anzugeben. Für Bauarbeiter sind Ort und Straße der augenblicklichen Baustelle einzutragen. Als Baufirma ist immer der Name der Firma anzugeben, bei der das betr. Haushaltsmitglied tätig ist und nicht der Name des Bauherrn, für den die Firma das Bauvorhaben ausführt.

Personen ohne feste Arbeitsstätte, wie Lokomotivführer, Fernfahrer, Monteure, Reisende, Handelsvertreter, Straßenhändler u. dgl., geben die Anschrift ihrer Wohnung an. Entsprechendes gilt für Angehörige noch Frage 12: Anschrift der Arbeitsstätte bzw. Schule/Hochschule

der Freien Berufe und andere Selbständige (z.B. Landwirt, Winzer, Hebammen, Gemeindeschwestern).

Seeleute und Binnenschiffer bezeichnen das Schiff, zu dessen Besatzung sie gehören, und dessen Heimathafen.

378. Anschrift der Ausbildungsstätte

Personen, die verschiedene Ausbildungsstätten besuchen (z.B. Studenten), geben die Anschrift der überwiegenden Ausbildungsstätte an. Die Anschrift von Berufsschulen ist nicht anzugeben.

379. Arbeitsort

Siehe Erläuterungen im Haushaltsbogen (Frage 12)

380. Arbeitsstätte

Siehe Erläuterungen im Haushaltsbogen (Frage 12)

381. Baustelle

Siehe Anschrift der Arbeitsstätte (Nr. 377)

382. Betrieb, Betriebsstätte

Siehe Erläuterungen im Haushaltsbogen (Frage 12)

383. Dienststelle

Beschäftigte bei zivilen oder militärischen Dienststellen geben Name oder Bezeichnung der Dienststelle und deren Anschrift an.

384. Hausgehilfin

Hausgehilfinnen, auch Raumpflegerinnen, die für mehrere Arbeitgeber tätig sind, geben die Anschrift an, wo sie die meiste Arbeitszeit leisten. noch Frage 12: Anschrift der Arbeitsstätte bzw. Schule/Hochschule Fragen 13 u. 14: Weg zur Arbeitsstätte oder Schule/Hochschule; Zeitaufwand

385. Mehrere Erwerbstätigkeiten

Siehe allgemeine Hinweise zu Frage 12 (Nr. 376) und Frage 18 (Nr. 434)

386. Raumpflegerin

Siehe Hausgehilfin (Nr. 384)

387. Strafgefangene

Siehe Frage 11, gleiches Stichwort (Nr. 372)

Fragen 13 und 14: Weg zur Arbeitsstätte oder Schule/Hochschule; Zeitaufwand 388.

Es ist dasjenige Verkehrsmittel anzugeben, das hauptsächlich auf dem Wege zwischen Wohnung oder Unterkunft und Arbeitsstätte bzw. Schule/Hochschule benutzt wird. Für Personen mit unbestimmtem Arbeitsplatz (Vertreter, Reisende, Fernfahrer, Landwirte, Förster usw.) ist zu Frage 13 "kein Verkehrsmittel (zu Fuß)" und in Frage 14 "entfällt, da auf dem gleichen Grundstück" zu markieren. Werden mehrere Verkehrsmittel benutzt, ist nur das zu markieren, mit dem die längste Strecke des Weges zurückgelegt wurde, im Zweifelsfalle das Verkehrsmittel, das die längste Zeit benutzt wird.

Bei mehreren Erwerbstätigkeiten sind die Fragen 12 bis 14 nur für die hauptsächliche Tätigkeit zu beantworten.

Siehe auch allgemeine Hinweise zu Frage 18 (Nr. 434)

Bezüglich der Regelung für Werkstudenten siehe allgemeine Hinweise zu Frage 12 (Nr. 376).

Für Personen mit mehr als einer Wohnung oder Unterkunft beziehen sich die Fragen 13 und 14 nur auf diejenige Wohnung oder Unterkunft, von der aus die Arbeitsstätte oder Schule/Hochschule überwiegend aufgesucht wird.

noch Fragen 13 u. 14: Weg zur Arbeitsstätte oder Schule/Hochschule; Zeitaufwand

389. Autobenutzung

Bei Autobenutzung (PKW, Kombi, LKW) ist zwischen Selbstfahrern und Mitfahrern zu unterscheiden. In jedem Falle ist anzugeben, ob die einfache Entfernung (Hinweg) bis einschließlich oder über 10 km beträgt.

Bei wechselnder Benutzung eines Autos als Selbstfahrer und als Mitfahrer ist "Selbstfahrer" anzugeben.

390. Eisenbahn

Diese Kategorie umfaßt neben der Deutschen Bundesbahn auch alle nicht bundeseigenen Eisenbahn-Gesellschaften.

391. Kleinbahn

Wird als Verkehrsmittel hauptsächlich eine Kleinbahn benutzt, so ist die Kategorie "Eisenbahn" zu markieren.

392. Kleinbus

Wird als Verkehrsmittel hauptsächlich ein Kleinbus benutzt, so ist entsprechend seines Einsatzes "Werkbus, Schulbus" oder "Auto" zu markieren.

393. LKW (Lastkraftwagen)

Wird als Verkehrsmittel hauptsächlich ein LKW benutzt, so ist "Auto" zu markieren.

Siehe auch Autobenutzung (Nr. 389)

394. Mofa

Benutzer von Motorfahrrädern (Mofa) markieren "Motorrad/Moped".

395. Private Eisenbahn

Siehe Eisenbahn (Nr. 390)

noch Fragen 13 u. 14: Weg zur Arbeitsstätte

oder Schule/Hoch-

schule; Zeitaufwand Frage 15: Geschäftszweig (Wirt-

schaftszweig, Branche)

396. Sonstige Verkehrsmittel

Hierzu gehören u.a. Schiffe, Motorboote, Fähren, Bergbahnen, Flugzeuge.

397. Strafgefangene

Siehe Frage 11, gleiches Stichwort (Nr. 372)

398. Zeitaufwand

Hier ist die Zeitspanne gemeint, die normalerweise vom Verlassen der Wohnung oder Unterkunft bis zur Ankunft an der Arbeitsstätte bzw. der Schule/Hochschule ohne Umwege benötigt wird.

399. Wegezeit

Siehe Zeitaufwand (Nr. 398)

Frage 15: Geschäftszweig (Wirtschaftszweig, Branche)

400.

Hier ist die genaue Angabe des Geschäftszweiges (Branche, Wirtschaftszweig) zu machen, zu dem der Betrieb gehört, z. B. Werkzeugmaschinenfabrik, nicht Maschinenfabrik; Eisenhütte, nicht Hüttenwerk; Lebensmittel-Einzelhandel, nicht Handel; Volksschule, nicht Schulverwaltung; Krankenhaus, nicht Stadtverwaltung.

Umfaßt der Betrieb mehrere Aufgabengebiete (z.B. Autoreparaturwerkstätte und Handel mit Kraftfahrzeugen und Ersatzteilen), so ist das überwiegende Betätigungsfeld des Betriebes als ganzes (wirtschaftlicher Schwerpunkt) und nicht etwa einer Abteilung innerhalb des Betriebes anzugeben.

Für Berufs-/Zeitsoldaten muß keine Eintragung gemacht sein.

noch Frage 15: Geschäftszweig (Wirtschaftszweig, Branche) Frage 16: Stellung im Beruf

401. Betriebsbranche, Branche

Siehe allgemeine Hinweise zu Frage 15 (Nr. 400)

402. Strafgefangene

Siehe gleiches Stichwort bei Frage 11 (Nr. 372)

403. Wirtschaftszweig

Siehe allgemeine Hinweise zu Frage 15 (Nr. 400)

Frage 16: Stellung im Beruf

404.

Die Angaben sind nur für die hauptsächliche Erwerbstätigkeit zu machen.

Siehe auch allgemeine Hinweise zu Frage 18 (Nr. 434)

405. Angestellter

Angestellte arbeiten überwiegend in den kaufmännischen, technischen und Verwaltungsberufen.

Werkmeister sind in der Regel Angestellte, auch wenn sie ihre Versicherung in der Rentenversicherung für Arbeiter beibehalten haben. Dasselbe gilt auch für Angestellte, die auf Grund ihrer langjährigen Zugehörigkeit zum Betrieb vom Arbeiter- in das Angestelltenverhältnis übernommen wurden und weiterhin Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter zahlen, da die Zuordnung zur Stellung im Beruf nicht unter versicherungsrechtlichen Gesichtspunkten (Mitglieder der Arbeiterrentenversicherung = Arbeiter) erfolgte, sondern primär unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarung im Arbeitsvertrag.

Leitende Angestellte und Direktoren großer Betriebe gelten ebenfalls als Angestellte, sofern sie nicht Miteigentümer sind. Des weiteren zählen "Versicherungsbeamte", "Betriebsbeamte" und "Bankbeamte", soweit sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen (z. B. bei der Bundesbank), ebenfalls zu den Angestellten. Hausangestellte sind meistens in der Rentenversicherung für Arbeiter versichert und gelten in der Regel als Arbeiterinnen. In seltenen Fällen

sind sie im Angestelltenverhältnis (meistens dann als Hausdame bezeichnet) und in der Rentenversicherung für Angestellte versichert.

Gemeindeschwestern (Nonnen oder Diakonissen), die von ihrem Mutterhaus versorgt werden, zählen wie die Nonnen und Ordensbrüder in ihren Häusern als Angestellte. Ausgenommen die Geistlichen der evangelischen und römisch-katholischen Kirchen werden alle Geistliche und Sprecher von Religionsgemeinschaften zu den Angestellten gezählt.

406. Anlernling

Siehe Lehrling (Nr. 417)

407. Arbeiter

Zu den Arbeitern zählen sowohl Facharbeiter als auch angelernte Arbeiter und Hilfsarbeiter. Als Arbeiter gelten alle Lohnempfänger unabhängig von der Lohnzahlungs- und Lohnabrechnungsperiode.

Zu den Arbeitern rechnen auch Heimarbeiter und Hausgehilfinnen.

408. Beamter

Beamte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und Treueverhältnis, in das sie durch eine Anstellungs-(Ernennungs-) urkunde berufen sind und führen eine Amtsbezeichnung des Verwaltungs- oder technischen Dienstes. Sie sind bei Dienststellen des öffentlichen Dienstes, der Bundesbahn und -post sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts tätig.

Posthalter bzw. Posthilfshalter sind Beamte auf Widerruf.

Als Beamte gelten auch Beamtenanwärter, Referendare, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Angehörige der Polizei und des Bundesgrenzschutzes sowie Geistliche der Evangelischen und Katholischen Kirche. Geistliche anderer Religionsgemeinschaften dagegen gelten als Angestellte. Viele Banken und Versicherungen bezeichnen ihre Angestellten oft als "Sekretäre" oder "Inspektoren" oder auch als Bank- oder Versicherungsbeamte. Es handelt sich aber nur dann um Beamte, wenn der Arbeitgeber eine "Körperschaft des öffentlichen Rechts" ist (z. B. Bundesbank) und ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vorliegt.

noch Frage 16: Stellung im Beruf

Wahlbeamte, z.B. Landräte, Bürgermeister und Stadträte, gelten während ihrer Amtszeit als Beamte.

409. Eleve

Siehe Lehrling (Nr. 417)

410. Geistlicher (Pfarrer - Priester)

Geistliche der Evangelischen Kirche und der Römisch-katholischen Kirche sind Beamte und haben auch alle deren Rechte. Geistliche und Sprecher anderer Religionsbekenntnisse zählen dagegen zu den Angestellten.

411. Geselle

Gesellen sind Arbeiter mit einer abgeschlossenen anerkannten gewerblichen Lehre.

412. Handelsvertreter, Handelsmakler

Handelsvertreter können sowohl als Selbständige als auch als Abhängige (Angestellte) tätig sein.

413. Hausgehilfin

Hausgehilfinnen bezeichnen sich vielfach als Hausangestellte. Sie können sich als Angestellte aber nur dann eintragen, wenn sie in der Angestelltenversicherung pflichtversichert sind. Andernfalls ist die Antwortkategorie "Arbeiter" zu markieren.

414. Hausgewerbetreibender

Hausgewerbetreibende sind als Selbständige zu markieren.

415. Heimarbeiter

Heimarbeiter ist, wer in eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte allein oder mit Familienangehörigen gewerblich arbeitet, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber überläßt.

416. Industriemeister

Industriemeister sind entsprechend ihres Dienstverhältnisses als Angestellte bzw. Arbeiter einzutragen.

417. Lehrling

Als Lehrlinge gelten alle in praktischer Berufsausbildung befindlichen Personen.

Als Lehrlinge sind auch Umschüler, Anlernlinge, Praktikanten, Eleven und Volontäre nachzuweisen.

Siehe auch Erläuterungen im Haushaltsbogen (Frage 16)

418. Meister

Jeder Meister, der in eigener Verantwortung und unter seinem Namen arbeitet, wird als Selbständiger bezeichnet. Ist ein Meister wirtschaftlich abhängig und als solcher eingesetzt, so zählt er je nach Dienstverhältnis zu den Angestellten bzw. Arbeitern.

419. Mithelfender Familienangehöriger

Haushaltsmitglieder, die sich als Mithelfende Familienangehörige bezeichnen, jedoch sozialversicherungspflichtig sind, werden je nachdem, ob sie Beiträge zur Arbeiter- oder Angestelltenversicherung entrichten, als Arbeiter oder Angestellte gezählt.

420. Ordensangehörige

Mitglieder weltanschaulicher oder religiöser Gemeinschaften (Mönche, Nonnen u. dgl.) können ihre Tätigkeit als Angestellte oder Beamte (z. B. Lehrer) — grundsätzlich nicht als Arbeiter — ausüben.

421. Praktikant

Siehe Lehrling (Nr. 417)

422. Reisender

Reisende üben ihre Tätigkeit als Angestellte aus. Siehe auch Handelsvertreter (Nr. 412)

423. Schwesternschülerin

Schwesternschülerinnen sind den Lehrlingen zuzuordnen.

424. Selbständiger

Jeder Erwerbstätige, der in eigener Verantwortung und unter seinem Namen arbeitet, wird als Selbständiger bezeichnet. Ausschlaggebend ist die wirtschaftliche Selbständigkeit.

Zu den Selbständigen gehören z.B. tätige Eigentümer, Miteigentümer, Pächter, Unternehmer, Landwirte, Winzer, selbständige Handwerker, selbständige Handelsvertreter, freiberuflich Tätige wie Ärzte, Rechtsanwälte, Schriftsteller, Künstler usw. Eine Tätigkeit im Werkvertragsverhältnis wird ebenfalls als Selbständiger ausgeübt. Ob ein Vertreter als Selbständiger anzusehen ist, hängt von seinem arbeitsrechtlichen Verhältnis ab.

Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister zählen ebenfalls zu den Selbständigen.

425. Strafgefangene

Siehe Frage 11, gleiches Stichwort (Nr. 372)

426. Vertreter

Siehe Handelsvertreter (Nr. 412)

427. Volontär

Siehe Lehrling (Nr. 417)

428. Wahlbeamter

Landräte, Bürgermeister, Stadträte usw. sind Wahlbeamte. Als Stellung im Beruf ist "Beamter" anzugeben.

429. Zwischenmeister

Zwischenmeister sind Personen, die, ohne selbst Arbeitnehmer zu sein, die ihnen von Gewerbetreibenden übertragene Arbeit an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende weitergeben und mit diesen für den Auftraggeber über die geleistete Arbeit abrechnen.

Zwischenmeister sind als Selbständige zu markieren.

Siehe auch Selbständiger (Nr. 424)

Frage 17: Wochenarbeitszeit

430.

Bei Frage 17 ist die "normalerweise" in einer Woche geleistete Arbeitszeit anzugeben. Gelegentliche oder einmalige Veränderungen im regelmäßigen Wochenablauf, die durch gesetzliche Feiertage, Urlaub, Krankheit, Arbeitsplatzwechsel, Schichtwechsel, Überstunden, Kurzarbeit oder Streiks verursacht werden, sind nicht zu berücksichtigen. Zur Arbeitszeit gehört z. B.:

bei Lehrpersonen nicht nur der Zeitaufwand für Unterrichtsstunden, sondern auch die Zeit der Unterrichtsvorbereitung, der Bearbeitung von Schülerarbeiten, der Teilnahme an Lehrerkonferenzen usw.,

bei mithelfenden Familienangehörigen nur der Zeitaufwand für betriebliche Arbeiten, nicht aber die für hauswirtschaftliche Arbeiten aufgewandte Zeit.

Werden mehrere Tätigkeiten ausgeübt, so ist nur die wöchentliche Arbeitszeit der hauptsächlichen Tätigkeit zu markieren.

Siehe auch allgemeine Hinweise zu Frage 18 (Nr. 434)

431. Krankheit

Siehe allgemeine Hinweise zu Frage 17 (Nr. 430)

432. Strafgefangene

Siehe Frage 11, gleiches Stichwort (Nr. 372)

433. Überstunden

Siehe allgemeine Hinweise zu Frage 17 (Nr. 430)

Frage 18: Weitere Erwerbstätigkeit

434.

Als weitere Erwerbstätigkeit zählt jede Tätigkeit noch so geringen Umfangs, auch unentgeltliche Mithilfe im Betrieb eines Familienangehörigen, die neben der hauptsächlichen Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Es ist auch unerheblich, ob die Nebentätigkeit im gleichen oder einem anderen Beruf ausgeübt wird.

noch Frage 18: Weitere Erwerbstätigkeit

Beispiele:

Ein Versicherungsangestellter arbeitet nach Dienstschluß oder am Wochenende in der eigenen Landwirtschaft bzw. hilft bei Verwandten oder Bekannten aus.

Ein Schlosser, der in einem Installationsgeschäft angestellt ist, arbeitet nach Dienstschluß oder am Wochenende auf eigene Rechnung, und zwar ebenfalls in seinem Beruf.

Ein Facharzt, der als Abteilungsleiter in einer Arzneimittelfabrik tätig ist, hält regelmäßig Vorlesungen an einer Universität.

Nicht anzugeben sind ehrenamtliche Tätigkeiten (Vereinsvorsitzender u. dgl.).

Kann von einer Auskunftsperson nicht angegeben werden, welche Tätigkeit als Haupterwerbstätigkeit anzusehen ist, so ist nach der Zahl der für die einzelnen Tätigkeiten normalerweise geleisteten Arbeitsstunden zu entscheiden. Wird eine Tätigkeit als Selbständiger und Abhängiger ausgeübt (z. B. als selbständiger Landwirt und Waldarbeiter) und kann nicht angegeben werden, welche dieser beiden Tätigkeiten als hauptsächliche Tätigkeit zu betrachten ist, so ist diejenige Tätigkeit, für die eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und Rentenversicherung besteht, als hauptsächliche Tätigkeit einzutragen (in vorliegendem Fall also die Tätigkeit als Waldarbeiter).

Siehe auch Erwerbs-/Berufstätigkeit (Frage 8, Nr. 273)

435. Nebenberuf

Siehe allgemeine Hinweise zu Frage 18 (Nr. 434)

436. Neben(-erwerbs-)tätigkeit

Siehe allgemeine Hinweise zu Frage 18 (Nr. 434)

437. Zweite Erwerbstätigkeit

Siehe allgemeine Hinweise zu Frage 18 (Nr. 434)

Frage 19: Wohnsitz am
1. September 1939

Frage 19: Wohnsitz am 1. September 1939

438.

Hatte eine Person am 1. September 1939 mehrere Wohnsitze, so ist derjenige anzugeben, der für die persönlichen Lebensverhältnisse bestimmend war (in der Regel der Familienwohnsitz).

Für Personen, die am 1. September 1939 bei der Wehrmacht oder beim Reichsarbeitsdienst (RAD) eingezogen waren, ist der Wohnsitz vor der Einberufung anzugeben. Bei ehemaligen Berufssoldaten und planmäßigen Führern des RAD ist der Standort am 1. September 1939 als Wohnsitz anzusehen.

439. Danzia

Siehe Östliche Nachbarländer und Südosteuropa (Nr. 444)

440. Deutsche Ostgebiete

Unter "Deutsche Ostgebiete" sind die ehemals deutschen Gebietsteile zu verstehen, die sich zur Zeit unter polnischer und sowjetischer Verwaltung befinden und deren Grenze im Osten durch die Reichsgrenze vom 31. Dezember 1937 und im Westen durch die Demarkationslinie zur Sowjetzone (Oder-Neiße-Linie) bestimmt ist. Im einzelnen handelt es sich um die Provinzen Ostpreußen, Oberschlesien und — soweit östlich der Oder-Neiße-Linie gelegen — Niederschlesien, Mark Brandenburg und Pommern.

441. Mark Brandenburg

Siehe Deutsche Ostgebiete (Nr. 440)

442. Ostdeutschland

Siehe Deutsche Ostgebiete (Nr. 440)

443. Ostgebiete

Siehe Deutsche Ostgebiete (Nr. 440)

noch Frage 19: Wohnsitz am

1. September 1939

Frage 20: Zuzug aus der Sowjet-

zone bzw. aus Ost-

berlin

444. Östliche Nachbarländer und Südosteuropa

Hierzu gehören Albanien, Bulgarien, Jugoslawien, Griechenland, Polen (einschl. ehemalige Freie Stadt Danzig), Rumänien, Ungarn, Sowjetunion (einschl. früheres Memelland und ehemalige baltische Staaten Estland. Lettland und Litauen).

445. Ostpreußen

Siehe Deutsche Ostgebiete (Nr. 440)

446. Pommern

Siehe Deutsche Ostgebiete (Nr. 440)

447. Schlesien

Siehe Deutsche Ostgebiete (Nr. 440)

448. Südosteuropa

Siehe Östliche Nachbarländer und Südosteuropa (Nr. 444)

449. Westpreußen

Siehe Deutsche Ostgebiete (Nr. 440)

Frage 20: Zuzug aus der Sowjetzone bzw. aus Ostberlin

450.

Hierzu zählen — unabhängig vom Motiv — alle nach Kriegsende aus der sowjetisch besetzten Zone bzw. aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin in das Bundesgebiet einschl. Berlin (West) zugezogenen Deutschen.

Für Kinder, die nach dem Zuzug der Eltern geboren wurden, ist "nein" zu markieren.

Frage 21: Bundesvertriebenenbzw. Bundesflüchtlingsausweis

Frage 21: Bundesvertriebenen- bzw. Bundesflüchtlingsausweis

451. Bundesflüchtlingsausweis (Ausweis C)

Einen Bundesflüchtlingsausweis C besitzen nur Personen aus der Sowjetzone und dem Sowjetsektor von Berlin, die nachweisen konnten. daß ihr Leben und ihre Freiheit ohne ihr eigenes Verschulden gefährdet waren.

Das gilt auch für Personen, die als Spätheimkehrer, Aussiedler oder auf Grund der Familienzusammenführung in die Bundesrepublik gekommen sind, sofern sie vor ihrem Zuzug in das Bundesgebiet längere Zeit in der Sowjetzone lebten. Sie erhalten ebenfalls den Ausweis C.

Personen, die im Ausweis eines Elternteiles eingetragen sind, markieren ebenfalls .. Ausweis C".

452. Bundesvertriebenenausweis (Ausweis A und B)

Ausweis A besitzen Heimatvertriebene. die ihren Wohnsitz am 31. Dezember 1937 oder bereits einmal vorher in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostaebieten oder in den Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches (Gebietsstand vom 31. Dezember 1937) hatten und diesen infolge Vertreibung, Flucht, Ausweisung oder Aussiedlung verloren haben. — Falls der Ausweis A auch als Ausweis C gilt, ist nur Ausweis A zu markieren.

Ausweis B besitzen Vertriebene, die ihren Wohnsitz erstmalig nach dem 31. Dezember 1937 in den unter fremder Verwaltung stehenden Ostgebieten oder in den Gebieten außerhalb des Deutschen Reiches (Gebietsstand vom 31. Dezember 1937) genommen und diesen infolge Flucht, Vertreibung, Ausweisung oder Aussiedlung verloren haben.

453. Flüchtlingsausweis

Siehe Bundes- (Nr. 452) bzw. Länderflüchtlingsausweis (Nr. 455)

noch Frage 21: Bundesvertriebenen-

bzw. Bundesflüchtlingsausweis

Fragen 22 u. 23: Frühere Erwerbstätigkeit

Frage 24: Ausgeübte Tätigkeit

454. Heimatvertriebene

Siehe Bundesvertriebenenausweis (Nr. 452)

455. Länderflüchtlingsausweis

Für Personen, die einen Länderflüchtlingsausweis, aber keinen Bundesflüchtlings- oder Bundesvertriebenenausweis besitzen, ist keine Eintragung zu machen.

456. Vertriebene

Siehe Bundesvertriebenenausweis (Nr. 452)

457. Vertriebenengusweis

Siehe Bundesvertriebenenausweis (Nr. 452)

Fragen 22 und 23: Frühere Erwerbstätigkeit 458.

Personen, die 15 Jahre und älter und gegenwärtig nicht erwerbstätig sind (z. B. Arbeitslose, Hausfrauen, Rentner, Pensionäre, Schüler, Studenten), geben an, ob sie früher erwerbstätig waren. Als Erwerbstätigkeit gelten auch die Tätigkeit als Mithelfende im Familienbetrieb (z. B. in der Landwirtschaft), als Hausangestellte sowie Aushilfs- und Saisonarbeiten, wenn sie regelmäßig ausgeführt wurden.

Siehe auch Erwerbs-/Berufstätigkeit Frage 8, (Nr. 273)

Frage 24: Ausgeübte Tätigkeit

459. Amtsbezeichnung

Beamte geben die genaue Amtsbezeichnung an. Um bei Beamten etwas über die ausgeübte Tätigkeit zu erfahren, ist außerdem eine kurze Beschreibung der Tätigkeit zu geben.

460. Arbeitsvorgang

Siehe Erläuterungen im Haushaltsbogen (Frage 24b)

461. Ausgeübte Tätigkeit

Siehe Beruf (Nr. 462)

462. Beruf

Anzugeben ist die im Zeitpunkt der Zählung ausgeübte Tätigkeit (siehe auch unter Erwerbs-/Berufstätigkeit), auch wenn sie sich nicht mit einem früher erlernten und ausgeübten Beruf deckt.

Die ausgeübte Tätigkeit ist auch dann zu nennen, wenn sie wegen Krankheit, Urlaub usw. vorübergehend unterbrochen wurde.

Arbeitslose, die gegenwärtig eine "Nebentätigkeit" ausüben, tragen die hierfür zutreffende Berufsbezeichnung ein.

Auch für die Aushilfstätigkeiten, die regelmäßig oder unregelmäßig vorkommen, ist — sofern es sich um die erste Erwerbstätigkeit handelt — die Berufsbezeichnung zu nennen (z. B. Kellner, Musiker, Packer, Bürogehilfe, Verkäufer). Dies gilt insbesondere für Hausfrauen und Rentner sowie Schüler und Studierende.

Werden mehrere Erwerbstätigkeiten ausgeübt, so ist nur die auf die hauptsächliche Tätigkeit zutreffende Berufsbezeichnung maßgeblich. Zur Abgrenzung von erster und weiterer Tätigkeit siehe allgemeine Hinweise zu Frage 18 (Nr. 434)

463. Berufstätiakeit

Siehe Beruf (Nr. 462)

464. Doppelberuf

Anzugeben ist der Beruf, der zum Zeitpunkt der Zählung ausgeübt wird. Kommen mehrere Erwerbstätigkeiten vor, so ist nur der auf die hauptsächliche Tätigkeit zutreffende Beruf einzutragen. Zur Abgrenzung von erster und weiterer Tätigkeit siehe allgemeine Hinweise zu Frage 18 (Nr. 434).

noch Frage 24: Ausgeübte Tätigkeit

Frage 25: Bedienung einer Maschine

Frage 26: Monatliches Nettoerwerbs-

einkommen

465. Werkstoff

Siehe Erläuterungen im Haushaltsbogen (Frage 24b)

Frage 25: Bedienung einer Maschine 466. Automatisch

Eine Maschine bzw. eine aus mehreren Maschinen bestehende Anlage arbeitet automatisch, wenn sie die eingegebenen Werkstücke, Waren usw. — in einem bestimmten Takt — selbsttätig be- oder verarbeitet, transportiert, montiert, abfüllt, verpackt oder dergleichen und sich hierbei kontrolliert. Die Kontrolle erfolgt über Meß- und Regelanlagen.

467. Maschine

Hierzu gehören Kraftmaschinen zur Erzeugung von Wärme, Druckluft, mechanischer und elektrischer Energie sowie Arbeitsmaschinen. Zu den Arbeitsmaschinen zählen Bewegungsmaschinen (Kräne, Bagger, Planierraupen) und Bearbeitungs- oder Werkzeugmaschinen. Zu den Maschinen im Sinne dieser Frage rechnen auch Büromaschinen, nicht jedoch Fahrzeuge (Kraftwagen, Zugmaschinen), Arbeitsgeräte der feinmechanischen (Drehzahlmesser, Fahrtenschreiber), elektrotechnischen (Ampèremeter) oder optischen Industrie (Mikroskop, Filmvorführgerät) sowie Haushaltsmaschinen und -geräte (Waschmaschinen, Bohnermaschinen, Staubsauger).

Frage 26: Monatliches Nettoerwerbseinkommen 468.

Die Markierung der Einkommensgruppe wird mitunter nicht oder nur widerwillig vorgenommen. Weisen Sie in solchen Fällen daraufhin, daß die Angabe nicht steuerlichen, sondern ausschließlich sozial- und bildungspolitischen Zwecken dient. Es soll z. B. untersucht werden, inwieweit sich die schulische und berufliche Ausbildung auf das Einkommen auswirkt und wie das Einkommen der Eltern die schulische Ausbildung der Kinder beeinflußt.

noch Frage 26: Monatliches Nettoerwerbs-

469. Einkommen

Siehe Nettoerwerbseinkommen (Nr. 475)

470. Erwerbseinkommen

Siehe Nettoerwerbseinkommen (Nr. 475)

471. Gratifikation

Siehe Nettoerwerbseinkommen (Nr. 475)

472. Jahreseinkommen

Sofern das Einkommen nur einmal jährlich ermittelt wird, ist vom für das Jahr 1969 errechneten auszugehen und dieses durch 12 zu teilen. In den Fällen, in denen es noch nicht errechnet ist, soll trotzdem versucht werden, Angaben für 1969 zu erhalten. In aller Regel werden auch diese Leute soweit über ihr letztjähriges Einkommen informiert sein, daß sie sich zutreffend in eine der vorgegebenen Einkommensgruppen einordnen können. Hinsichtlich der Beträge, die nicht zum "Nettoerwerbseinkommen" zählen, siehe Nettoerwerbseinkommen (Nr. 475).

473. Kapitalerträge

Einkünfte aus Kapitalvermögen zählen nicht zum Erwerbseinkommen.

474. Naturalien (Sachbezüge)

Siehe Nettoerwerbseinkommen (Nr. 475)

475. Nettoerwerbseinkommen

Das Nettoerwerbseinkommen — bei Angestellten, Arbeitern und Beamten in der Regel der vom Arbeitgeber ausgezahlte Betrag — ergibt sich aus dem Bruttoerwerbseinkommen abzüglich Steuern und Sozialversicherung (gegebenenfalls auch abzüglich der Beiträge für private, kommunale oder staatliche Zusatzversorgungskassen). Nicht immer ist dieser Betrag auf dem Lohn- oder Gehaltsstreifen gesondert ausgewiesen. Oftmals werden sonstige Abzüge, wie z. B. Rückzahlung von Vorschüssen, Abtretungen an Bausparkassen, gerichtliche Lohn- oder Gehaltspfändungen, Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz etc., noch mit verrechnet, so daß das Nettoerwerbseinkommen höher ist als der auszuzahlende Betrag.

noch Frage 26: Monatliches Nettoerwerbseinkommen

Es sind ausschließlich Einkünfte aus Erwerbstätigkeit anzugeben, nicht dagegen öffentliche und private Renten/Pensionen oder Unterstützungen, Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung.

Wird eine Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise durch Sachbezüge abgegolten (z.B. Werkswohnung, freie Unterkunft und Verpflegung, Deputate), so sind diese entsprechend ihrem Gegenwert zu berücksichtigen.

Die Jahressonderzahlungen wie Weihnachtsgratifikationen (13., gegebenenfalls 14. Gehalt), Gewinnbeteiligungsprämien und Urlaubsgeld sind auf Grund der im Jahre 1969 empfangenen Leistungen anteilig mit ¹/₁₂ einzubeziehen.

Trennungsentschädigungen; Auslösungen und Reisespesen werden nicht zum Einkommen gezählt.

Bei **unregelmäßigem** Einkommen (z. B. Vertreterprovision) ist der Durchschnitt je Monat zu errechnen.

476. Pacht, Pachteinnahmen

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zählen nicht zum Erwerbseinkommen.

477. Prämien

Siehe Nettoerwerbseinkommen (Nr. 475)

478. Provisionen

Siehe Nettoerwerbseinkommen (Nr. 475)

479. Renten/Pensionen

Renten und Pensionen zählen nicht zum Erwerbseinkommen.

480. Sachbezüge

Siehe Nettoerwerbseinkommen (Nr. 475)

481. Urlaubsgeld

Siehe Nettoerwerbseinkommen (Nr. 475)

noch Frage 26: Monatliches Nettoerwerbseinkommen

Frage 27: Personen in leitender oder aufsichtführen-

der Stellung

Frage 28: Anzahl der im Betrieb Beschäftigten

482. Weihnachtsgratifikation

Siehe Nettoerwerbseinkommen (Nr. 475)

483. Werkswohnung

Siehe Nettoerwerbseinkommen (Nr. 475)

Frage 27: Personen in leitender oder aufsichtführender Stellung

484.

Hierzu zählt, wer andere ihm beruflich unterstellte Personen eines Unternehmens, einer Dienststelle oder Arbeitsstätte beaufsichtigt. Nicht zu dieser Gruppe gehören z. B. Lehrer, die nur unterrichten oder Kindergärtnerinnen, die Kinder beaufsichtigen.

485. Freie Berufe

Angehörige der freien Berufe — sofern in abhängiger Stellung — beantworten diese Frage ebenfalls, wenn sie leitend bzw. aufsichtführend tätig sind.

Frage 28: Anzahl der im Betrieb Beschäftigten 486.

Die Frage ist von allen Selbständigen, auch von Selbständigen in der Landwirtschaft, selbständigen Handelsvertretern, Handwerkern, Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeistern und Angehörigen Freier Berufe — soweit selbständig — zu beantworten.

Auch Alleinschaffende machen eine Angabe, da die Zahl der Beschäftigten keine Rolle spielt.

Sind in einem Betrieb mehrere Inhaber gemeinschaftlich tätig, so hat jeder die Gesamtzahl der Beschäftigten — einschließlich seiner Person und der übrigen tätigen Inhaber — anzugeben.

noch Frage 28: Anzahl der im Betrieb Beschäftigten

> Frage 30: Landwirtschaftlich bzw. ab 0,5 ha gärtnerisch genutzte Fläche

> Frage 31: Praktische Berufsausbildung

Zählen zu dem Unternehmen mehrere Betriebe bzw. Filialen, so sind die Beschäftigten aller Betriebe zu nennen.

487. Alleinschaffender

Alleinschaffende beantworten die Frage ebenfalls.

488. Miteigentümer

Tätige Miteigentümer zählen ebenfalls zu den im Betrieb beschäftigten Personen

489. Mithelfende Familienangehörige

Mithelfende Familienangehörige zählen ebenfalls zu den im Betrieb beschäftigten Personen, auch wenn sie nur stundenweise mitarbeiten.

490. Mitinhaber

Tätige Mitinhaber zählen ebenfalls zu den im Betrieb beschäftigten Personen.

Frage 30: Landwirtschaftlich bzw. — ab 0,5 ha — gärtnerisch genutzte Fläche

491.

Die Frage bezieht sich ausschließlich auf selbst genutzte Flächen. Verpachtete oder dauernd brachliegende Flächen sind nicht anzugeben. Umgekehrt sind gepachtete Flächen einzubeziehen, sofern sie genutzt werden.

Wird eine Fläche von mehreren Eigentümern bzw. Pächtern gemeinschaftlich genutzt, so trägt jeder die **gesamte** Fläche ein.

Weitere Hinweise sind den Erläuterungen im Haushaltsbogen zu entnehmen (Frage 30).

Frage 31: Praktische Berufsausbildung

Siehe auch Erläuterungen im Haushaltsbogen (Frage 31)

492.

noch Frage 31: Praktische Berufsausbilduna

Frage 33: Abschluß an einer berufsbildenden Schule

oder Hochschule

493. Anlernzeit

Siehe Lehre (Nr. 496)

494. Beamter

Unter "beendeter praktischer Berufsausbildung" ist auch die - mit oder ohne Erfolg erhaltene — praktische Ausbildung eines Beamtenanwärters zu verstehen.

495. Krankenschwester

Auch die - beendete - praktische Ausbildung einer Schwesternschülerin oder eines Krankenpflegers ist bei Frage 31 anzugeben.

496. Lehre/Anlernzeit

Auch die "abgebrochene" Lehre/Anlernzeit usw. gilt als "beendete praktische Berufsausbildung".

497. Praktikum

Auch das Praktikum zählt als "beendete praktische Berufsausbildung".

498. Soldat

Berufsförderungslehrgänge für Soldaten, die zwischen einem halben Jahr und 11/2 Jahre dauern und mit Facharbeiter-, Gesellen-, Gehilfenund sogar mit Meisterprüfungen abgeschlossen werden können, sind ebenfalls anzugeben.

499. Volontariat

Auch das Volontariat zählt als "beendete praktische Berufsausbilduna".

Frage 33: Abschluß an einer berufsbildenden Schule oder Hochschule

500.

Siehe Frage 9 (Nr. 309)



Teil II B Hinweise zu den Fragen im Arbeitsstättenbogen



Frage A 2: Telefonanschluß

Allgemeine Erläuterungen

501. Behörden und sonstige Organisationen

Dienststellen, Anstalten und Einrichtungen von Behörden, Sozialversicherung, Kirchen, Verbänden und sonstigen Organisationen (siehe auch unter Organisationen) haben im Arbeitsstättenbogen nur die mit pekennzeichneten Fragen zu beantworten, ausgenommen Arbeitsstätten, die erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen, d. h. zumindest kostendeckend arbeiten, z. B. öffentliche Regiebetriebe der Energiewirtschaft usw.; sie müssen alle Abschnitte des Arbeitsstättenbogens ausfüllen.

502. Organisationen

Hierzu gehören z. B. Kirchen, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen, caritative Organisationen, kulturelle, wissenschaftliche und im Erziehungswesen tätige Vereinigungen, politische Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeber- und andere Wirtschaftsverbände, Kammern, Sportverbände und -vereine usw.. Organisationen füllen einen Arbeitsstättenbogen aus.

Siehe auch Behörden und sonstige Organisationen

Abschnitt A:

Allgemeine Angaben über die Arbeitsstätte

Frage A 1: Vollständige Anschrift

503.

Diese Frage dient der Identifizierung der Arbeitsstätte. Hier darf immer nur eine Arbeitsstätte angegeben sein.

Frage A 2: Telefonanschluß

504.

Die Erfassung der Arbeitsstätten mit Telefonanschluß ist für Planungszwecke der Bundespost, im Hinblick auf künftige Investitionen zur Erweiterung des Fernsprechnetzes, von besonderer Bedeutung. Die Angabe des Telefonanschlusses soll auch Rückfragen erleichtern.

Frage A 3: Träger der Arbeitsstätte

Frage B 1: Genaue Bezeichnung des be-

triebenen Gewerbes

Fragen B2a) bis g): Bezeichnung der

hauptsächlich hergestellten Waren, vermittelten Leistungen

Frage A 3: Träger der Arbeitsstätte

505.

Anstalten und Einrichtungen, die der Unterbringung und Verpflegung, kulturellen Zwecken oder dem Gesundheitswesen dienen (wie z. B. Heime, Kantinen, Schulen, Museen, Bibliotheken, Institute, Kindergärten, Sporteinrichtungen, Theater, Krankenhäuser) sowie sonstige Anstalten und Einrichtungen von Behörden und Organisationen aller Art sollen hier ihren "Träger" angeben, d. h. welchen Behörden, Dienststellen usw., Kirchen, Verbänden oder sonstigen Organisationen sie angehören.

Abschnitt B: Kennzeichnung der Arbeitsstätte

Frage B 1: Genaue Bezeichnung des betriebenen Gewerbes

506.

Für die wirtschaftssystematische Zuordnung der Arbeitsstätten ist es notwendig, genaue Angaben über das betriebene Gewerbe, die ausgeübte Tätigkeit oder das Aufgabengebiet zu erhalten, die nicht immer deutlich genug aus der bloßen Anschrift und Bezeichnung unter Fraae A 1 hervorgehen.

Fragen B 2a) bis g): Bezeichnung der hauptsächlich hergestellten Waren, vermittelten Leistungen

507.

Zur eindeutigen Bestimmung des Tätigkeitsgebietes sind von allen Arbeitsstätten des erwerbswirtschaftlichen Sektors, d. h. von Arbeitsstätten der Industrie, des Handwerks, des Handels, dem Vermittlungsund Verkehrsgewerbe, den Kreditinstituten und dem Versicherungs-

noch Frage B 2a) bis g): Bezeichnung der hauptsächlich hergestellten Waren, vermittelten Leistungen Frage B 3: Überwiegende Tätigkeit der Arbeitsstätte

aewerbe und allen sonstigen Dienstleistungsbetrieben die hauptsächlich erzeugten und gewonnenen Güter, hergestellten, reparierten. aehandelten, vermittelten Waren sowie die Dienstleistungen und sonstigen Tätigkeiten aufzuführen. Bei den Waren (B 2a bis d) sind Sammelbezeichnungen wie beispielsweise Fahrzeuge, Metallwaren. Bekleidung zu vermeiden und statt dessen Motorräder, Fahrräder, Beschläge, Bestecke, Herrenoberbekleidung, Wäsche usw. anzugeben. Bei den vermittelten Waren und Leistungen (B 2e) handelt es sich um Tätiakeiten z.B. von Handelsvertretern und -vermittlern. Grundstücks-. Hypotheken- und Finanzierungsmaklern, Versicherungsvertretern und -maklern, Stellenvermittlern und Schiffsmaklern. Unter Transportleistungen (B 2f) soll angegeben werden, ob es sich um Personen- oder Güterbeförderung, um See- oder Binnenschiffahrt. um Luftverkehr, um Spedition und Lagerei, Reisebüros oder deraleichen handelt. Zu den sonstigen Tätigkeiten und Dienstleistungen (B 2a) gehören z.B. Gaststätten, Hotels, Banken, Versicherungen. Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerbergter, Vermögensverwaltungen, Immobilienaesellschaften, Theater, Varietés, Filmtheater, Rundfunk- und Fernsehbetriebe, Fotografen, Friseure, Wäschereien, Chemische Reinigung. Schornsteinfeger. Gebäudereinigung, Bade- und Schwimmanstalten, Korrespondenz-, Übersetzungsbüros, Schaustellungs-, Bewachungs-, Bestattungs-, Dienstmann- und Trägergewerbe.

Frage B 3: Überwiegende Tätigkeit der Arbeitsstätte

508. Wirtschaftlicher Schwerpunkt

Erstreckt sich die Tätigkeit ein- und derselben Arbeitsstätte auf mehrere Wirtschaftszweige, so ist von den unter B2a bis g gemachten Eintragungen die Überwiegende Tätigkeit hier als "wirtschaftlicher Schwerpunkt" anzugeben. Es muß erkennbar sein, ob der Schwerpunkt der Tätigkeit bei der Herstellung, bei der Reparatur, beim Großhandel, Einzelhandel, bei der Vermittlung von Waren oder bei Dienstleistungen liegt, d. h. welche dieser Tätigkeit überwiegt.

Frage C1: Einzige Arbeitsstätte des Un-

ternehmens

Frage C 2: Hauptniederlassung Frage C 3: Zweigniederlassung

Abschnitt C: Niederlassungsart

Frage C 1: Einzige Arbeitsstätte des Unternehmens

509. Einzige Niederlassung

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist die Arbeitsstätte die einzige des Unternehmens, Arbeitsstätte und Unternehmen sind also identisch.

Siehe aber Hauptniederlassung (Nr. 511) und Zweigniederlassung (Nr. 512)

Frage C 2: Hauptniederlassung

510, Hauptgeschäfte

Siehe Hauptniederlassung (Nr. 511)

511. Hauptniederlassung

Als Hauptniederlassung gilt nur die Arbeitsstätte, von der aus das ganze Unternehmen geleitet wird. Zwischenverwaltungen, wie z. B. Bezirksdirektionen von Versicherungsunternehmen, sind nicht Haupt-, sondern Zweigniederlassungen (siehe daselbst).

Frage C 3: Zweigniederlassung

512. Zweigniederlassung

Als Zweigniederlassungen gelten alle von der Hauptniederlassung räumlich — gegebenenfalls auch in derselben Gemeinde — getrennt liegenden Arbeitsstätten wie Zweigwerke, Zweiggeschäfte, Zweigbüros, Verkaufsfilialen, Betriebsteile, Werkstätten u. dgl., ebenso Zwischenverwaltungen und sonstige Niederlassungen, die anderen Zweigniederlassungen nachgeordnet sind.

Abschnitt D: Rechtsform des Unternehmens

Abschnitt E: Tätige Personen

Abschnitt D: Rechtsform des Unternehmens

513.

Dieser Abschnitt wird nur von einzigen Niederlassungen und von Hauptniederlassungen ausgefüllt.

Bei den Fragen D 1 — nur eine Person als Inhaber — und D 2 — mehrere (natürliche) Personen als Inhaber — können "Inhaber" sowohl tätige als auch nichttätige Inhaber sein. In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, daß in Abschnitt E — Tätige Personen — unter Frage 1 nur die tätigen Inhaber anzugeben sind.

Unter "sonstigen privaten Rechtsformen" (D 8) sind z. B. eingetragene bzw. nicht eingetragene Vereine, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, bergrechtliche Gewerkschaften u. a. zu verstehen.

"Wirtschaftliche Unternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts" (D 9) sind die mit dem Zweck der Gewinnerzielung oder zumindest der Kostendeckung betriebenen erwerbswirtschaftlichen Unternehmen von Bund, Ländern, Gemeinden, Zweckverbänden u.a. ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie z.B. öffentliche Regiebetriebe der Energiewirtschaft.

Bestimmte wirtschaftliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit von Behörden oder der Sozialversicherung sowie von Kirchen, Verbänden oder sonstigen Organisationen, nämlich von diesen geführte Hotels, Hospize sowie dauernd und überwiegend für den Markt (fremde Kundschaft) arbeitende Anstaltswerkstätten, wie z. B. Wäschereien und Nähereien in Strafanstalten, erhalten die Rechtsform ihres "Trägers"; sind diese Körperschaften des öffentlichen Rechts, so kommt D9, im Falle von Organisationen in privater Rechtsform D8 in Betracht.

Abschnitt E: Tätige Personen

514.

Als tätige Personen gelten alle Personen, die am Stichtag in einem Arbeitsverhältnis zu dem Betrieb stehen, also in der Lohn- und GeFrage E1: Tätige Inhaber

Frage E 2: Unbezahlte mithelfende

Familienangehörige

Frage E 3: Beamte/Richter

haltsliste geführt werden, zuzüglich tätiger Inhaber und mithelfender Familienangehöriger.

Mitzuzählen sind hier auch vom Betrieb angestellte lohnsteuerpflichtige Reisende, ferner das Personal, das auf Baustellen oder auf Montage auswärts tätig ist, sowie das auf Fahrzeugen (auch auf Schiffen) befindliche Personal, nicht dagegen Personen, die zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen sind.

Frage E 1: Tätige Inhaber

515.

Hierunter muß auch der Inhaber aufgeführt sein, sofern er in dieser Arbeitsstätte tätig ist, für die der Fragebogen ausgefüllt wird.

Frage E 2: Unbezahlte mithelfende Familienangehörige

516. Mithelfende Familienangehörige

Als mithelfende Familienangehörige gelten diejenigen Personen, die ohne Lohn oder Gehalt in einem Betrieb mitarbeiten, der von einem Familienmitglied als Selbständigem geleitet wird; sie entrichten keine Sozialversicherungsbeiträge. Personen, die im Betrieb eines Familienmitgliedes in einem Lohn-, Gehalts- oder Lehrverhältnis stehen, sind nicht als mithelfende Familienangehörige, sondern als Arbeiter, Angestellte oder Lehrlinge einzutragen.

Frage E 3: Beamte/Richter

517. Beamter/Richter

Siehe Teil II A, Frage 16, gleiches Stichwort (Nr. 408)

Frage E 4: Angestellte

Frage E 5/6: Facharbeiter, Gesellen,

sonstige Arbeiter

Frage E 7/8: Lehrlinge

Frage E 4: Angestellte

518. Angestellter

Angestellte sind Arbeitnehmer, die der Beitragspflicht zur Angestelltenversicherung unterliegen oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen von dieser befreit oder frei sind. Betriebsleiter, Direktoren u. dgl., die nicht Inhaber sind, gelten ebenfalls als Angestellte.

Siehe auch Teil II A, Frage 16, gleiches Stichwort (Nr. 405)

Fragen E 5/6: Facharbeiter, Gesellen, sonstige Arbeiter

519.

Zu den Arbeitern zählen sowohl Facharbeiter als auch angelernte Arbeiter und Hilfsarbeiter. Als Arbeiter gelten alle Lohnempfänger unabhängig von der Lohnzahlungs- und Lohnabrechnungsperiode. Sie unterliegen fast ausschließlich der Versicherungspflicht zur Arbeiterrentenversicherung.

Facharbeiter sind Arbeiter, die auf Grund ihrer Fachkenntnisse und Fähigkeiten mit Arbeiten beschäftigt werden, welche als besonders schwierig oder verantwortungsvoll anzusehen sind. Die Befähigung kann durch abgeschlossene Lehre oder durch langjährige Beschäftigung bei entsprechenden Arbeiten erworben sein, z. B. im Stundenlohn tätige Meister und Vorarbeiter, Handwerker u.ä..

520. Geselle

Gesellen sind Arbeiter mit einer abgeschlossenen anerkannten gewerblichen Lehre.

Frage E 7/8: Lehrlinge

521. Lehrling

Als Lehrlinge gelten alle in praktischer Berufsausbildung befindliche Personen. Umschüler, Anlernlinge, Praktikanten und Volontäre sind als Lehrlinge nachzuweisen.

noch Frage E 7/8: Lehrlinge Frage E 9: Heimarbeiter

> Frage F 1: Summe der Löhne und Gehälter im Kalenderighr 1969

522. Teilbeschäftigter

Als Teilbeschäftigte gelten alle beschäftigten Personen am Stichtag, die zur Ableistung einer kürzeren als der betriebsüblichen Wochenarbeitszeit eingestellt sind. Tätige Inhaber und mithelfende Familienangehörige gelten als teilbeschäftigt, wenn sie üblicherweise während einer kürzeren als der betriebsüblichen Wochenarbeitszeit der Arbeitnehmer im Betrieb tätig sind. Kurzarbeit gilt nicht als Teilbeschäftigung.

523. Ausländer

Ausländer sind Personen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine fremde Staatsangehörigkeit haben, werden als deutsche Staatsangehörige gezählt.

Frage E 9: Heimarbeiter

524. Heimarbeiter

Als Heimarbeiter sind unter Frage E 9 nur solche Personen anzugeben, die unmittelbar, also nicht über einen Zwischenmeister, für diese Arbeitsstätte tätig sind, für die der Fragebogen ausgefüllt wird, und für die Entgeltbücher (Entgeltzettel, Arbeitszettel) gemäß § 9 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 vorliegen.

Abschnitt F: Löhne und Gehälter

Frage F 1: Summe der Löhne und Gehälter im Kalenderjahr 1969

525.

Es sind die **Brutto**löhne und -gehälter, und zwar in einer Summe für das Kalenderjahr 1969 anzugeben. Der Einfachheit halber wird nicht unterschieden zwischen Arbeitsstätten, die das ganze Jahr oder nur

noch Frage 1 F: Summe der Löhne und Gehälter im Kalenderjahr 1969

Frage F 2: Grund der Nichtbeantwortung im Falle von F 1

einen Teil des Jahres 1969 Löhne und Gehälter gezahlt haben. Arbeitsstätten, die einer zentralen Lohn- und Gehaltsabrechnungsstelle angeschlossen und daher nicht genau informiert sind, sollen nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit der Abrechnungsstelle eine sorgfältige Schätzung vornehmen.

Bei den Löhnen sind einzubeziehen alle tariflichen oder frei vereinbarten Zulagen (z. B. Akkord-, Nachtarbeits- und Schmutzzulagen), Naturalvergütungen (z. B. Deputate), Vergütungen für ausgefallene Arbeitszeit (insbesondere Urlaubslohn), Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld, Urlaubsbeihilfen, Entschädigungen für nichtgewährten Urlaub, Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen, Erfolgsprämien, Erfindergeld, vermögenswirksame Leistungen im Sinne von § 2 des 2. Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 8. Juli 1965 (BGBI. I S. 585f), einerlei ob sie den Vergünstigungen dieses Gesetzes unterliegen oder nicht.

Bei den Gehältern sind einzubeziehen Gehälter von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit anzusehen sind, sowie Provisionen und Tantiemen, die neben einem festen Gehalt gezahlt werden. Im übrigen gilt das für die Löhne Gesagte sinngemäß.

Nicht einzubeziehen sind Heimarbeiterlöhne, Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung, Zahlungen auf Grund des Kindergeldgesetzes, allgemeine soziale Aufwendungen (z. B. für Kantinen, Werkskindergärten, Erholungsheime usw.), Spesenersatz, Bergmannsprämien für Bergleute unter Tage sowie Ruhegehälter und Betriebspensionen.

Frage F 2: Grund der Nichtbeantwortung im Falle von F 1

526.

Wenn unter F1 keine Angaben gemacht wurden, so wurden hier Eintragungen über den Grund der Nichtbeantwortung erbeten (z. B. 1969 keine Arbeitnehmer beschäftigt; Arbeitsstätte erst 1970 eröffnet).

Abschnitt G: Anschrift und Geschäftszweig des Unternehmens

Fragen H1/2: Tätige Personen und Gehälter des gesamten

Unternehmens

Abschnitt G: Anschrift und Geschäftszweig des Unternehmens

527.

Hier hat die Zweigniederlassung die genaue Anschrift der Hauptniederlassung und den Geschäftszweig des Unternehmens, zu dem sie gehört, anzugeben.

Für die Angabe des Geschäftszweiges genügt nicht eine allgemeine Bezeichnung des Gewerbes (z. B. Berabau, Stahlbau, Fahrzeugbau, Herstellung von Metallwaren. Textilfabrikation, Konfektion u. dgi.). Es muß vielmehr die besondere Art des Gewerbes gekennzeichnet werden, wie z. B. Steinkohlenbergbau, Eisenerzbergbau, Waggonbau, Kesselbau, Bau oder Reparatur von Kraftfahrzeugen, von Kinderwagen, von Fahrrädern. Herstellung von Werkzeugen, von Schlössern, Herstellung von Herrenoberbekleidung, Damenoberbekleidung, von Wäsche, Großhandel mit Düngemitteln, Einzelhandel mit Fischen.

Abschnitt H: Tätige Personen, Löhne und Gehälter des Unternehmens

Fragen H 1/2: Tätige Personen. Löhne und Gehälter des gesamten Unternehmens

528.

Hier hat die Hauptniederlassung Angaben für das gesamte Unternehmen einschließlich aller Zweigniederlassungen (auch solcher land- und forstwirtschaftlicher Art) zu machen.

Frage H 3: Wirtschaftlicher Schwerpunkt des gesamten Unternehmens

Abschnitt 1: Zweigniederlassungen des Unternehmens

Fragen 11/2: Anzahl und Bezeichnung der Zweigniederlassung

Frage H 3: Wirtschaftlicher Schwerpunkt des gesamten Unternehmens

529.

Hier ist von der Hauptniederlassung der wirtschaftliche Schwerpunkt für das gesamte Unternehmen anzugeben. Dabei sind sowohl die Tätigkeit der Hauptniederlassung in Frage B 3 (sofern sie nicht lediglich ein Verwaltungsbetrieb ist) als auch die betriebenen Gewerbe der Zweigniederlassungen in Frage I 2 zu berücksichtigen.

Abschnitt I: Zweigniederlassungen des Unternehmens

Fragen I 1/2: Anzahl und Bezeichnung der Zweigniederlassungen

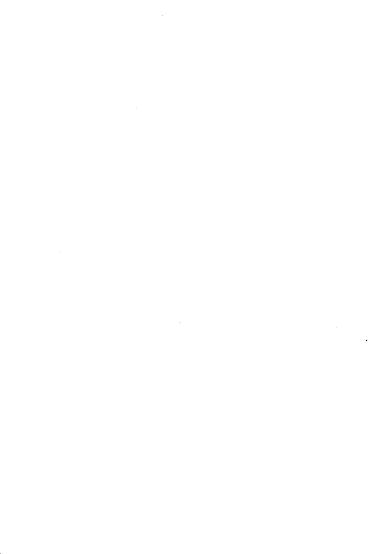
530.

Hat ein Unternehmen mehr als drei Zweigniederlassungen (Frage 12), so ist zusätzlich ein Ergänzungsblatt zum Arbeitsstättenbogen auszugeben, das Platz für Eintragungen weiterer Zweigniederlassungen bietet.

Es ist besonders darauf zu achten, daß das Ergänzungsblatt die gleiche AZ-Bogennummer wie der zugehörige Arbeitsstättenbogen erhalten muß.



Teil III Alphabetisches Register



A	Teil	Nr.
Abendschule, Abendgymnasium und Abendrealschule.	II A	308
Abitur	ii A	310
Abmeldung	ï	1
Abschluß, Schulabschluß	II A	309
Abwesende Haushalte	ï	2
Abwesende Haushaltsmitglieder	ı	3
Adoptivkinder	II A	247
Agenten	1	4
Akademie	ff A	311
Akademiereife	II A	312
Alimente	II A	264
Alleinschaffender	II A	487
Alliierte	ı	5
Altershilfe für Landwirte	II A	266
Altersrente, Altersruhegeld	II A	267
Altenteil (Ausgedinge, Leibrente, Leibgedinge)	II A	265
Ambulantes Gewerbe	1	6
Amtsbezeichnung	II A	459
Andere Wohnung oder Unterkunft	II A	261
Angestellter	II A	405,
	II B	518
Anlernling	II A	406
Anlernzeit	II A	493
Anmeldung	I	7
Anschrift der Arbeitsstätte	II A	376,
		377,
America des Austrillus servicios	II B	503
Anschrift der Ausbildungsstätte	II A	376,
Anschrift und Geschäftszweig des Unternehmens	II B	378 527
Anstalten	11 15	32/ 8
Anstaltsliste	1	9
Anstaltswerkstätten	;	10
Anwesende Personen	i	11
Arbeiter	ΪΑ	407.
, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	II B	519
Arbeitgeberverbände	i	12
Arbeitslosengeld/-hilfe	ii A	268
Arbeitslosenunterstützung	II A	269

	Teil	Nr.
Arbeitsloser, Erwerbsloser	II A	357
Arbeitsort	II A	37 9
Arbeitsstätte	1	13,
	II A	380
Arbeitsuchender	II A	358
Arbeitsvorgang	II A	460
Arge (Arbeitsgemeinschaft im Baugewerbe)	1	14
Aufbauklasse, -zug	II A	313
Aufenthaltsort	1	15
Ausgeübte Tätigkeit	II A	461
Aushilfstätigkeit	II A	359
Auskunftsperson	1	16
Auskunftsverweigerung	1	17
Ausländer	1	18,
	II B	523
Ausländische Missionen (Botschaften, Konsulate u. dgl.)	- 1	19
Ausländische Streitkräfte	ı	20
Auslandsaufenthalt	ł	21
Autobenutzung	II A	389
Automatische Maschinen, Anlagen	- 1	22,
, -	II A	466
В		
Bakkalaureat	II A	314
Bauer, Bäuerin (Landwirt)	II A	360
Baubaracken usw	1	23
Baustellen	1	24,
	II A	381
Bauzüge der Bundesbahn	1	25
Beamter	II A	408,
		494.
	IJВ	517
Beamtenpension	II A	270
Beherbergungsbetriebe	1	26
Behörden	ı	27,
	IIВ	501
Bereitschaftspolizei	1	28
Bergakademie	II A	315
-		

	Teil	Nr.
Bergbau	1	29
Berliner Schule	II A	316
Berlitzschule	II A	317
Beruf	II A	462
Berufsaufbauschule	II A	318
Berufsfachschule	H A	319
Berufsschule	II A	320
Berufstätigkeit	II A	463
Berufs- und Zeitsoldaten	ı	30
Besuch	1	31
Beschäftigte	II A	486
Betrieb, Betriebsstätte	II A	382
Betriebliche Altersversorgung, -pension, -rente	II A	271
Betriebsbranche, Branche	II A	401
Betriebs-, Büro- oder Ladengemeinschaften, Einkaufs-		
zentren	1	32
Betriebszählblatt	ì	33
Binnenfischerei	i	34
Blindenanstalten, -heime	i	35
Blindenschule	İΙΑ	321
Blindenstudienanstalt	II A	322
Blumenbindereien	1	36
Brennereien	i	37
Bücherrevisoren	i	38
Bürogebäude	ı	39
Bürogemeinschaften	i	40
Büros	i	41
Bundesbahn und Bundespost	ı	42
Bundesflüchtlingsausweis (Ausweis C)	İΙΑ	451
Bundesgrenzschutz	1	43.
		45
Bundesvertriebenenausweis (Ausweis A und B)	II A	452
Bundeswehr	1	44.
	-	45
c		
C!!!!		
Campingplätze	!	46
Caritative Organisationen	I	47
College	II A	323

D	Teil	Nr.
Danzig	II A I I	439 48 49
Dauerverkaufsstände Deutsche Ostgebiete Dienstleistungen	I II A II B	50 440 507
Dienstleistungsbetriebe Diensttellen	 	51 52,
Diplom	II A II A II A	383 324 325
Dolmetscherinstitut	ii Â	464 53
Dreschmaschinenverleihbetriebe	1	54 55
E		
EhepartnerEhrenamtliche Tätigkeit	1	56 57
Einkommen	II A II A	361 469
Einmannbetriebe Einzige Niederlassung	II B	58 509
Eisenbahn Eleve Erfrischungshallen	II A II A I	390 409 59
Erholungsheime Erwerbs-/Berufstätigkeit	I II A	60 273
Erwerbseinkommen Erwerbstätige Schüler und Studenten	II A II A	363 470 362
Erwerbsunfähigkeitsrente	II A I	272 61
F		
FabrikenFacharbeiter	I IÌ B	62 519

	Teil	Nr.
Fachhochschule	II A	326
Fachoberschule	II A	327
Fachschule	II A	328
Fachschulreife	ΠÀ	329
Filialen	ï	63
Fischerei	i	64
Flachs- und Hanfröstereien	i	٠.
Fleischbeschauer	•	65
Fliegende Verkaufsstände	!	66
Förderstufe	! .	67
Engelstate & Complete	II A	330
Forstwirtschaft	1	68
Fortbildungsschule	II A	331
Frauenoberschule	II A	332
Freie Berufe	1	69,
	II A	485
Freie Waldorfschule	II A	333
Flüchtlingsausweis	A II	453
Fremdenheime	1	70
Frühere Erwerbstätigkeit	II A	458
Fürsorge	II A	274
Fuhrunternehmen	1	71
G		
Gärtner auf Wochenmärkten	1	72
Gärtnereien	i	73
Gäste	i	74
Ganztagsschule	İLA	334
Garagenbetriebe	ï	75
Gasthöfe	i	76
Gaststätten	1	76 77
Geborene am Zählungsstichtag	;	
Gefängnis	i	78
Gefangene	i	79
	•	80
Gehälter	II B	525
Gehandelte Waren	II B	507
Geheimhaltung	<u>.</u>	81
Geistlicher	II A	364
		410

	Teil	Nr.
Gemeinschaften, Betriebs-, Büro-, Laden	1	82
Gemeinschaftsunterkünfte	1	83
Gesamtschule	II A	335
Geselle	II A	411,
	II B	520
Geschäftsgebäude	1	84
Geschäftszweig des Betriebes	II A	400
Geschäftszweig des Unternehmens	II B	527
Geschiedene	II A	245
Geschlossene Arbeitsstätten	1	85
Gestorbene am Zählungsstichtag	ı	86
Getrennt lebende Ehepartner	ł	87.
•	II A	246
Gewerbeaufsicht	i	88
Gewerbetreibende, selbständige	1	89
Gewerkschaften	i	90
Gratifikation	II A	471
Grube	1	91
Grundbesitzverwaltungen	J	92
Grundstücksverwaltungen	i	93
Grundwehrdienst	1	94
Gymnasium	II A	336
,		
н		
Häftlinge	ı	80
Haftanstalt	- 1	79
Handelsbetriebe	1	97
Handelsgärtnereien	ı	98
Handelsvertreter	1	99
	II A	412
Handwerksbetriebe	1	100
Hauptgeschäfte	II B	510
Hauptniederlassung	IJВ	511
Hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel	II A	388
Hauptschule	II A	337
Hauptwohnung	II A	262
Hausfrau	II A	365

	Teil	Nr.
	ren	INF.
Hausgehilfin	ı	101,
	II A	384,
		413
Hausgewerbetreibender	1	102,
	II A	414
Haushalt	1	103
	II A	248
Haushaltsmitglieder	1	104
Haushaltsvorstand	II A	249
Hausierhandel	1	105
Hausschlächter	1	106
Hausschneiderin	1	107
Hausverwaltungen	1	108
Hebammen	ı	109
Heilanstalten	1	110
Heimarbeiter	1	111,
	II A	415,
	II B	524
Heimatvertriebene	li A	454
Heime	1	112
Heimvolksschule	II A	338
Herbergen	1	113
Hergestellte Waren	IIΒ	507
Hinterbliebenenrente	II A	275
Hochschule	II A	339,
		500
Honnefer Modell	II A	276
Hospiz	Į.	114
Hotels	1	115
Hühnerfarm	ı	116
1		
•		
Industriemeister	II A	416
Ingenieurschule	II A	340
Insassen von Anstalten	1	117,
	II A	250
Internate	l .	118
Invalidenrente	II A	277

J	Teil	Nr.
Jahreseinkommen	II A	472
К		
Kammern	i	119
Kampagnebetriebe	ı	120
Kantinen	ı	121
Kapitalerträge	II A	278,
		473
Kasernen	i	122
Kennzeichnung der Arbeitsstätte	IJВ	506,
		507
Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Kin-		
derhorte	1	123
Kindermädchen	1	124
Kinos	- 1	125
Kioske	1	126
Kirchen	1	127
Kleinbahn	II A	391
Kleinbus	II A	392
Klöster	1	128
Knappschaftsrente	II A	279
Körperbehindertenschule	II A	341
Kolleg	II A	342
Krankengeld	II A	280
Krankenhäuser	1	129
Krankenschwester	ı	130,
	II A	495
Krankheit	II A	431
Kranzbindereien	1	131
Kriegsbeschädigtenrente	II A	281
Kriegsopferversorgung	II A	282
Künstler	1	132
L		
-		
Ladengemeinschaften	ı	133
Läden	ı.	134
Länderflüchtlingsausweis	II A	455

	Teil	Nr.
Lager	ı	135
Lagerplätze	1	136
Lagerräume	1	137
Landwirt, selbständiger	İΙΑ	367
Landwirtschaftlich bzw. — ab 0,5 ha — gärtnerisch ge-		404
nutzte Fläche	ii A	491
Landwirtschaftliche Arbeitskräfte	!	138
Landwirtschaftliche Betriebe	1	139
Lastenausgleichsrente	II A	283
LKW (Lastkraftwagen)	II A	393
Lebensunterhalt	II A	284
Ledigenheim	ı	140
Leerstehende Wohnungen	1	141
Lehrerbildungsanstalt, Lehrerseminar	II A	343
Lehre/Anlernzeit	II A	496
Lehrling	ı	142
	Ił A	417
	II B	521
Lehrlingsheim	1	143
Leitende oder aufsichtführende Stellung	II A	484
Lernbehindertenschule	II A	344
Lohnwerker	1	144
Löhne und Gehälter	II B	525
M		
Mantel- und Scheingesellschaften	1	145
Markthallen, Verkaufsstände	1	146
Mark Brandenburg	II A	441
Massenunterkunft	1	147
Maschine	11 A	467
Mehrere Erwerbstätigkeiten	II A	385
Meister	II A	418
Mieteinnahmen	II A	285
Miteigentümer	II A	488
Mithelfende Familienangehörige	II A	366
		419.
		489.
	II B	516

	Teil	Nr.
Mitinhaber Mittagstische Mittlere Reife Mofa Molkereien Musikkapellen, Orchester	II A II A II A I	490 148 345 394 149 150
N		
Nansenpaß	II A	259
Naturalien (Sachbezüge)	II A	474
Nebenberuf	II A	435
Nebenbetriebe (gewerbliche oder handwerkliche) der		
Land- und Forstwirtschaft	1	151
Neben(-erwerbs-)tätigkeit	II A	436
Nebenerwerbsstellen	1	152
Nebenwohnsitz	i	153
Nebenwohnung	- 1	154
Nettoerwerbseinkommen	II A	468,
		475
Neugeborene	ı	155
Nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstätten	ı	156
Niederlassung	II B	509,
		511,
		530
0		
Obdachlose	1	157
Obdachlosenasyle	ı	158
Öffentliche Unterstützungen	II A	286
Östliche Nachbarländer und Südosteuropa	II A	444
Ordensangehörige	II A	368,
• •		420
Organisationen	!	159,
-	II B	502
Ostdeutschland	II A	442
Ostgebiete	II A	443
Ostpreußen	II A	445

P	Teil	Nr.
Pacht, Pachteinnahmen	II A	476
Pachtungen	ï	160
Parteien	i	161
Patienten	i	162
Pensionen	i	163
Pension	ΪΑ	287
Pensionär, Pensionsempfänger	II A	288
Pensionszahlung	II A	289
Personal und Insassen von Anstalten	1	164.
	II A	251
Pfarrämter	1	165
Pflegeanstalten	ı	166
Pflegekinder	1	167,
	II A	252
Polizei	1	168
Pommern	II A	446
Prämien	II A	477
Praktikant	l	169,
	II A	421
Praktikum	II A	497
Praktische Berufsausbildung	II A	492
Private Eisenbahn	II A	395
Private Pensionszahlungen, private Renten, private Un-		
terstützungen	II A	290
Provisionen	II A	478
Pumpwerke	ı	170
R		
Raumpflegerinnen	1	171,
	II A	386
Realschule, Realschulklassen(-züge) an Hauptschule	II A	346
Rechtsanwalt	1	172
Rechtsform des Unternehmens	II B	513
Reisender	II A	422
Religiöse Vereinigungen	!	174
Religionszugehörigkeit	II A	257
Rente	II A	291

	Teil	Nr.
Renten/Pensionen Rentenzahlungen aus dem Ausland Reparierte Waren Rudolf Steiner-Schule Ruhegehalt Ruhende Arbeitsstätten	II A II A II B II A II A	479 292 507 347 293 175
s		
Sachbezüge	II A	480
Sägewerke	ı	176
Saison- und Kampagnebetriebe	ı	177
Saisonarbeit, Saisontätigkeit	II A	369
Schacht	ï	178
Schankwirtschaften auf dem Bahnhofsgelände	i	179
Schankwirtschaften in Vereinshäusern	i	180
	- 1	181
Schaustellerunternehmen	1	
Scheingesellschaften	I.	182
Schiffe	i	183
Schlafgänger	ı	184,
	II A	253
Schlesien	II A	447
Schriftsteller	1	185
Schulabschluß	II A	348
Schule	1	186
Schülerheime (Schullandheime)	1	187
Schulentiassene	İΙΑ	370
Schweinemästereien	1	188
Schwesternschülerin	İLA	423
Selbständiger	II A	424
Sonderschule	ΠA	349
Soldat	1	189,
	11 A	371,
	II A	498
Soldat auf Zeit	l.	190
Soldat im Grundwehrdienst	1	191
Sonstige Unterstützungen	II A	294
Sonetine Verkehremittel (Wen zur Arheitsstötte)	II A	396

	Teil	Nr.
Sozialhilfe	II A	295
Sozialhilfeempfänger	H A	296
Sozialversicherungsrente	II A	297
Spediteure	ï	192
Sportverbände	i	193
Sportvereine	i	194
Staatenlose	İΙΑ	260
Staatsangehörigkeit	II A	258
Ständige Insassen von Anstalten	1	195
Stellung im Beruf	H A	404
Stellung innerhalb des Haushalts	II A	254
Sterbefälle	1	196
Steuerberater	ı	197
Stichtag der Zählung	ı	198
Stiefkinder	II A	255
Stifte	i	199
Stillgelegte Betriebe	ı	200
Stipendium	II A	298
Strafanstalten	1	201
Strafgefangene	ı	202,
	H A	299,
		372
Straßenhandel	1	203
Strichmarkierungsverfahren	1	204
Studenten	1	205
Südosteuropa	II A	448
Summe der Löhne und Gehälter im Kalenderjahr 1969	H B	525
т		
Tätige Inhaber	II B	515
Tätige Personen	II B	514.
		528
Technische Oberschule	II A	350
Teilbeschäftigte	II B	522
Telefonanschluß	ijВ	504
Tierzüchtereien	ï	206
Träger der Arbeitsstätte	iłВ	505
Transportleistungen	HВ	507

U	Teil	Nr.
Übernachtungsheime	1	207
Überstunden	İΙΑ	433
Überwiegender Lebensunterhalt	II A	263
Umformerstationen, automatische	i	208
Umzug	i	209
Unbewohnte Wohnungen	i	210
Unfallrente	İLA	300
Unterstützung	II A	301
Untersuchungshäftlinge	i i	211.
	II A	373
Urlaubsgeld	II A	481
v		
Verkaufsläden	1	212
Verkaufsstände	i	213
Verkehrsbetriebe	i	214
Verkehrsmittel, hauptsächlich benutzte/s	İLA	388
Vermißte. Verschollene	ï	215
Vermittelte Waren und Leistungen	ii B	507
Verschiedene Gewerbezweige einer Arbeitsstätte	ï	216
Versorgungsbetriebe	i	217
Vertreter	i	218.
	İΙΑ	426
Vertriebene	II A	456
Vertriebenenausweis	II A	457
Verwahrte	1.	219
Verwaltungen	1	220a
Verwaltungsgebäude	1	220b
Verweigerer	ı	221
Verwitwete	II A	245
Volontär	II A	427
Volontariat	II A	499
Volkshochschule	II A	351
Volksoberschule	II A	352
Volksschule	II A	353
Vorübergehend Abwesende	ı	222
Vorübergehend Anwesende	1	223
Wahlbeamter	II A	428

w	Teil	Nr.
Wandergewerbe	ı	224
Waisenrente	i A	302
Waren	II B	507
Weg zur Arbeitsstätte oder Schule/Hochschule; Zeit-	5	307
aufwand	II A	388
Wegezeit	II A	399
Wehrdienst	ï	225
Wehrersatzdienst	i	226
Wehrpflichtiger	i	227
Wehrsold	İΙΑ	303
Wehrübung	ï	228
Weihnachtsgratifikation	ll B	482
Weigerung Auskunftspflichtiger	ï	229
Weitere Erwerbstätigkeit	İLA	434
Werkstätten in Anstalten	ï	230
Werkstoff	İΙΑ	465
Werkstudent	II A	374
Werkswohnung	II A	483
Westpreußen	II A	449
Winzer	II A	375
Wirtschaftliche Abhängigkeit	II A	304
Wirtschaftlicher Schwerpunkt	II B	508.
		529
Wirtschaftsgymnasium	II A	354
Wirtschaftsoberschule	II A	355
Wirtschaftsschule	II A	356
Wirtschaftszweig	II A	403
Witwenpension	II A	305
Witwenrente	ΠA	306
Wochenarbeitszeit	II A	430
Wochenendhäuser	1	231
Wohlfahrtsunterstützung	li A	307
Wohnpartner	II A	256
Wohnsitz am 1. September 1939	II A	438
Wohnwagen	ı	232
z		
Zählblatt für die Gewerbeaufsicht	ı	222
Zeche	i	233
	•	234

	Teil	Nr.
Zeitaufwand,	II A	398
Zeitsoldat	1	235
Zeitungsstände	i i	236
Zuzug aus der Sowjetzone bzw. aus Ostberlin	II A	450
Zweigniederlassung	ı	241
2. Trong in decirement in a series of the se	II B	512
		530
Zweite Erwerbstätigkeit	H A	437
Zwischenmeister	ı	243
	II A	429
Zeltplätze	ı	237
Zigeunerlager	ı	238
Zirkus	ı	239
Ziviler Ersatzdienst	ı	240
Zweiter Wohnsitz	1	242